HOAI 2021

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen

Textausgabe

1. Auflage



TSP Schriftenreihe

Band 12

Herausgeber:

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB Rechtsanwaltsgesellschaft

Leipziger Platz 11 10117 Berlin

Telefon (030) 399776-0 Telefax (030) 399776-22

Berlin@ts-law.de www.ts-law.de

Partnerschaftsgesellschaft mbH AG Charlottenburg PR 431 B

Vorwort

Mit der 1. Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ist zum 01.01.2021 die neue HOAI 2021 in Kraft getreten. Alle Planerverträge, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, unterfallen den neuen Honorarregelungen.

Die neue HOAI 2021 sieht vor, dass die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen künftig immer frei vereinbart werden können. Die Grundsätze und Maßstäbe der HOAI 2021 können von den Vertragsparteien zur Honorarermittlung aber weiterhin herangezogen werden. Zur Frage der Höhe der Honorare enthält die HOAI als unverbindliche Orientierungswerte nun Honorarspannen. Für den Fall, dass keine wirksame Honorarvereinbarung geschlossen wurde, gilt der sogenannte Basishonorarsatz als vereinbart, dessen Höhe dem bisherigen Mindestsatz entspricht.

Mit Urteil vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17) hatte der Europäische Gerichtshof die verbindlichen Mindest- und Höchsthonorarsätze der HOAI für unvereinbar mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie erklärt. Die HOAI musste daher angepasst werden.

Auch für diese HOAI-Novelle stellt Ihnen die TSP-Rechtsanwaltsgesellschaft den aktuellen Verordnungstext im Rahmen der TSP-Schriftenreihe zur Verfügung.

Im Übrigen verweisen wir auf die zahlreichen Fach-Seminare, die von den Rechtsanwälten der TSP-Rechtsanwaltsgesellschaft zu den Bereichen des Baurechts, Vergaberechts und Honorarrechts - speziell auch zur HOAI 2021 - gehalten werden.

Wir hoffen, dass diese HOAI-Textausgabe - TSP-Schriftenreihe Band 12 - Sie in Ihrer praktischen Arbeit unterstützen wird.

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB Rechtsanwaltsgesellschaft

Inhalt	
Vorwort	
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 2a Honorartafeln und Basishonorarsatz	2
§ 3 Leistungen und Leistungsbilder	3
§ 4 Anrechenbare Kosten	3
§ 5 Honorarzonen	4
§ 6 Grundlagen des Honorars	
§ 7 Honorarvereinbarung	5
§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen	5
§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen	5
§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des	
Leistungsumfangs	6
§ 11 Auftrag für mehrere Objekte	6
§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen	
§ 13 Interpolation	7
§ 14 Nebenkosten	
§ 15 Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen	8
§ 16 Umsatzsteuer	8
Teil 2 Flächenplanung	9
Abschnitt 1 Bauleitplanung	
§ 17 Anwendungsbereich	
§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan	ç
§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan	
§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen	
§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen	11
Abschnitt 2 Landschaftsplanung	. 12
§ 22 Anwendungsbereich	
§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan	
§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan	
§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan	13
§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan	1.9
§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	
§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen	
§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen	15
§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen	16
§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen	
§ 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen	15
Teil 3 Objektplanung	- 10
Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume	10
§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars	
§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume	
§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen	21
§ 35 Honorare für Gründleistungen bei Gebäuden und Innenräumen § 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen	ا ک ص
§ 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume	22
S 37 Autrage für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und innenraume Abschnitt 2 Freianlagen	. 22
§ 38 Besondere Grundlagen des Honorars	23
§ 39 Leistungsbild Freianlagen	20
§ 39 Leistungsbild Freianlagen	23
y to honorare for Grundleistungen bei Freianlagen	24

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke	
§ 41 Anwendungsbereich	25
§ 42 Besondere Grundlagen des Honorars	26
§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke	26
§ 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken	27
Abschnitt 4 Verkehrsanlagen	28
§ 45 Anwendungsbereich	28
§ 46 Besondere Grundlagen des Honorars	28
§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen	30
§ 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen	30
Teil 4 Fachplanung	
Abschnitt 1 Tragwerksplanung	31
§ 49 Anwendungsbereich	
§ 50 Besondere Grundlagen des Honorars	32
§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung	32
§ 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen	33
Abschnitt 2 Technische Ausrüstung	33
§ 53 Anwendungsbereich	
§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars	34
§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung	34
§ 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung	35
Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften	36
§ 57 Übergangsvorschrift	36
§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	36
Anlage 1	
Anlage 2	
Anlage 3	
Anlage 4	
Anlage 5	
Anlage 6	
Anlage 7	
Anlage 8	
Anlage 9	
Anlage 10	
Anlage 11	
Anlage 12	
Anlage 13	
Anlage 14	. 128
Anlage 15	
Anhang	
Honorartafel zu § 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungspläne	
Honorartafel zu § 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen	. 149
Honorartafel zu § 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen	
Honorartafel zu § 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen	. 151
Honorartafel zu § 30 Honorare für Grundleistungen	
bei Landschaftsrahmenplänen	. 152
Honorartafel zu § 31 Honorare für Grundleistungen	
bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen	. 153
Honorartafel zu § 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und	
Entwicklungsplänen	. 154

Honorartafel zu § 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen
Honorartafel zu § 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen
Honorartafel zu § 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen 159 Honorartafel zu § 56 Honorare für Grundleistungen
der Technischen Ausrüstung160 Honorartafel zu Nummer 1.1.2 der Anlage 1 Honorare für Grundleistungen bei
Umweltverträglichkeitsstudien161 Honorartafel zu Nummer 1.2.3 der Anlage 1 Honorare für Grundleistungen für
Wärmeschutz und Energiebilanzierung162 Honorartafel zu Nummer 1.2.4 der Anlage 1 Honorare für Grundleistungen der
Bauakustik163 Honorartafel zu Nummer 1.2.5 der Anlage 1 Honorare für Grundleistungen der
Raumakustik
Honorartafel zu Nummer 1.4.8 der Anlage 1 Honorare für Grundleistungen bei der Ingenieurvermessung für die in Nummer 1.4.4 Absatz 3 aufgeführten
Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung
Bauvermessung167

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI)

Auf Grund der § 1 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBI. I S. 1745, 1749), der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBI. I S. 2392) neugefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. Objekte sind auch Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.
- (2) Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.
- (3) Wiederaufbauten sind Objekte, bei denen die zerstörten Teile auf noch vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. Wiederaufbauten gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.
- (4) Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts.
- (5) Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.
- (6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 4, 5 oder 8 fallen.
- (7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.

- (8) Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 3 fallen.
- (9) Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.
- (10) Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. Der Kostenschätzung liegen zugrunde:
 - 1. Vorplanungsergebnisse,
 - 2. Mengenschätzungen,
 - erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und
 - 4. Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung.

Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

- (11) Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Der Kostenberechnung liegen zugrunde:
 - durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen,
 - 2. Mengenberechnungen und
 - 3. für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen.

Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

§ 2a Honorartafeln und Basishonorarsatz

- (1) Die Honorartafeln dieser Verordnung weisen Orientierungswerte aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. Die Honorartafeln enthalten für jeden Leistungsbereich Honorarspannen vom Basishonorarsatz bis zum oberen Honorarsatz, gegliedert nach den einzelnen Honorarzonen und den zugrundeliegenden Ansätzen für Flächen, anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.
- (2) Basishonorarsatz ist der jeweils untere in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltene Honorarsatz.

§ 3 Leistungen und Leistungsbilder

- (1) Grundleistungen sind Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen auszuführen sind. Sie sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich und in Leistungsbildern erfasst. Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen nach den Regelungen in den Teilen 2 bis 4 und der Anlage 1.
- (2) Neben Grundleistungen k\u00f6nnen Besondere Leistungen vereinbart werden. Die Aufz\u00e4hlung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschlie\u00ddend. Die Besonderen Leistungen k\u00f6nnen auch f\u00fcr Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen
- (3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.

§ 4 Anrechenbare Kosten

- (1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.
- (2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber
 - 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
 - von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
 - 3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
 - 4 vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.
- (3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und in Textform zu vereinbaren.

§ 5 Honorarzonen

- (1) Die Grundleistungen der Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen werden zur Berechnung der Honorare nach den jeweiligen Planungsanforderungen Honorarzonen zugeordnet, die von der Honorarzone I aus ansteigend den Schwierigkeitsgrad der Planung einstufen.
- (2) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 und der Anlage 1 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlagen dieser Verordnung vorzunehmen.

§ 6 Grundlagen des Honorars

- (1) Bei der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 sind zugrunde zu legen
 - 1. das Leistungsbild,
 - 2. die Honorarzone und
 - 3. die dazugehörige Honorartafel zur Honorarorientierung.

Zusätzlich zu den Grundlagen nach Satz 1 ermittelt sich das Honorar

- für die Leistungsbilder des Teils 2 und der Anlage 1 Nummer 1.1 nach der Größe der Fläche.
- für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und der Anlage 1 Nummer 1.2,
 1.3 und 1.4.5 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung,
- für das Leistungsbild der Anlage 1 Nummer 1.4.2 nach Verrechnungseinheiten.
- (2) Honorare für Grundleistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und 6 sind zu ermitteln nach
 - 1. den anrechenbaren Kosten.
 - der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung in sinngemäßer Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist,
 - 3. den Leistungsphasen,
 - 4. der Honorartafel zur Honorarorientierung und
 - 5. dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar.

Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen in Textform zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und in Anlage 1 Nummer 1.2 geregelt. Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad als vereinbart.

§ 7 Honorarvereinbarung

- (1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, vor Abgabe von dessen verbindlicher Vertragserklärung zur Honorarvereinbarung in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann. Erfolgt der Hinweis nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, gilt für die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Grundleistungen anstelle eines höheren Honorars ein Honorar in Höhe des jeweiligen Basishonorarsatzes als vereinbart

§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

- (1) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.
- (2) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.
- (3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist in Textform zu vereinbaren.

§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

(1) Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der ieweiligen Leistungsphase

- für die Vorplanung höchstens der Prozentsatz der Vorplanung und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung und
- für die Entwurfsplanung höchstens der Prozentsatz der Entwurfsplanung und der Prozentsatz der Vorplanung

zum Zwecke der Honorarberechnung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.

- (2) Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. Bei der Landschaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.
- (3) Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung zum Zwecke der Honorarberechnung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vorplanung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.

§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs

- (1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch Vereinbarung in Textform anzupassen.
- (2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase in Textform zu vereinbaren.

§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

- Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.
- (2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

- (3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.
- (4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.

§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen

- (1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel zur Honorarorientierung, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.
- (2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann in Textform vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.

§ 13 Interpolation

Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen oder Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

§ 14 Nebenkosten

- (1) Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Vertragsparteien können in Textform vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.
- (2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:
 - 1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
 - Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos,

- Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
- Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
- Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden.
- Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise in Textform vereinbart worden sind.
- 7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.
- (3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern keine pauschale Abrechnung in Textform vereinbart worden ist.

§ 15 Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen

Für die Fälligkeit der Honorare für die von dieser Verordnung erfassten Leistungen gilt § 650g Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Für das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, gilt § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 16 Umsatzsteuer

- (1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 ist auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer gekürzten Nebenkosten anzuwenden, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.
- (2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.

Teil 2 Flächenplanung

Abschnitt 1 Bauleitplanung

§ 17 Anwendungsbereich

- (1) Leistungen der Bauleitplanung umfassen die Vorbereitung der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.
- (2) Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf sind Besondere Leistungen.

§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan

- (1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:
 - für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen)
 Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,
 - für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)
 Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Bau-
 - 3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)

gesetzbuches mit 30 Prozent.

- Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent.
- Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.
- (2) Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen)

Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,

2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)

Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent,

3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)

Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent.

Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.

(2) Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Für die in § 18 und Anlage 2 genannten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

- (2) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.
- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - 1. zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur,
 - 2. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
 - 3. Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte,
 - 4. Verkehr und Infrastruktur,
 - 5. Topografie, Geologie und Kulturlandschaft,
 - 6. Klima-, Natur- und Umweltschutz.
- (4) Sind auf einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

geringe Anforderungen:
 Punkt,

2. durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte,

3. hohe Anforderungen: 3 Punkte.

(5) Der Flächennutzungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 9 Punkte,

2. Honorarzone II: 10 bis 14 Punkte,

3. Honorarzone III: 15 bis 18 Punkte.

(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, kann das Honorar auch abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden.

§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen

(1) Für die in § 19 und Anlage 3 genannten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

- (2) Das Honorar für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.
- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - 1. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
 - Baustruktur und Baudichte.
 - 3. Gestaltung und Denkmalschutz,
 - 4. Verkehr und Infrastruktur.
 - 5. Topografie und Landschaft,
 - 6. Klima-, Natur- und Umweltschutz.
- (4) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen ist § 20 Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (5) Wird die Größe des Plangebiets im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis

zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.

Abschnitt 2 Landschaftsplanung

§ 22 Anwendungsbereich

- (1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für folgende Pläne anzuwenden:
 - 1. Landschaftspläne,
 - 2. Grünordnungspläne und Landschaftsplanerische Fachbeiträge,
 - 3. Landschaftsrahmenpläne,
 - 4. Landschaftspflegerische Begleitpläne,
 - 5. Pflege- und Entwicklungspläne.

§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan

- (1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:
 - für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
 - für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,
 - 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,
 - 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.
- (2) Anlage 4 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet:

- für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
- für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent.
- 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.
- (2) Anlage 5 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

- (1) Die Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:
 - für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
 - für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,
 - 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent.
 - 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.
- (2) Anlage 6 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

- (1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:
 - für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
 - für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,
 - 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,
 - 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.
- (2) Anlage 7 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

- (1) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 32 bewertet:
 - für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 3 Prozent.
 - für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,
 - 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und
 - 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.
- (2) Anlage 8 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen

(1) Für die in § 23 und Anlage 4 genannten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

- (2) Das Honorar für die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.
- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - 1. topographische Verhältnisse,
 - Flächennutzung.
 - 3. Landschaftsbild,
 - 4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz.
 - 5. ökologische Verhältnisse,
 - 6. Bevölkerungsdichte.
- (4) Sind auf einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1,2,3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und
- die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten.
- (5) Der Landschaftsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte.

2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,

3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.

(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, kann das Honorar abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden.

§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Für die in § 24 und Anlage 5 genannten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

- (2) Das Honorar für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.
- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - 1. Topographie,
 - 2. ökologische Verhältnisse,
 - 3. Flächennutzungen und Schutzgebiete,
 - 4. Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz,
 - 5. Erholungsvorsorge,
 - 6. Anforderung an die Freiraumgestaltung.
- (4) Sind auf einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und
- die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.
- (5) Der Grünordnungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte.

2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,

3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.

(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Für die in § 25 und Anlage 6 genannten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

- (2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.
- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - topographische Verhältnisse.
 - 2. Raumnutzung und Bevölkerungsdichte,
 - Landschaftsbild.
 - 4. Anforderungen an Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz,
 - 5. ökologische Verhältnisse,
 - 6. Freiraumsicherung und Erholung.
- (4) Sind für einen Landschaftsrahmenplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1,2,3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und
- die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 9 Punkten.
- (5) Der Landschaftsrahmenplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:
 - 1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte.
 - 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,
 - 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.
- (6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen

(1) Für die in § 26 und Anlage 7 genannten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

- (2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.
- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - 1. ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete,
 - 2. Landschaftsbild und Erholungsnutzung,
 - 3. Nutzungsansprüche.
 - 4. Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum,
 - 5. Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - 6. potenzielle Beeinträchtigungsintensität der Maßnahme.
- (4) Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet

werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1,2,3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten und
- 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.
- (5) Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,

2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,

3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.

(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

§ 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Für die in § 27 und Anlage 8 genannten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

- (2) Das Honorar für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.
- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - 1. fachliche Vorgaben,
 - Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften.
 - 3. Differenziertheit des faunistischen Inventars,
 - Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild.
 - Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

- (4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
 - das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten.
 - die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und
 - die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.
- (5) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:
 - 1. Honorarzone I: bis zu 13 Punkte,
 - 2. Honorarzone II: 14 bis 24 Punkte,
 - 3. Honorarzone III: 25 bis 34 Punkte.
- (6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

Teil 3 Objektplanung

Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume

§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars

- Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar.
- (2) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,
 - vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
 - zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.

(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, für die nichtöffentliche Erschließung sowie für Leistungen zur Ausstattung und zu Kunstwerken, soweit der Auftragnehmer die Leistungen weder plant noch bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.

§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume

- (1) Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen.
- (2) Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.
- (3) Die Grundleistungen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 35 bewertet:
 - für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume.
 - für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent für Gebäude und Innenräume,
 - für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent für Gebäude und Innenräume.
 - für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 3 Prozent für Gebäude und 2 Prozent für Innenräume.
 - für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent für Gebäude und 30 Prozent für Innenräume.
 - für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent für Gebäude und 7 Prozent für Innenräume.
 - für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent für Gebäude und 3 Prozent für Innenräume.
 - 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung Bauüberwachung und Dokumentation) mit 32 Prozent für Gebäude und Innenräume.
 - für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume.
- (4) Anlage 10 Nummer 10.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen

(1) Für die in § 34 und der Anlage 10 Nummer 10.1 genannten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

- (2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Gebäude zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - 1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
 - 2. Anzahl der Funktionsbereiche.
 - 3. gestalterische Anforderungen,
 - 4. konstruktive Anforderungen,
 - 5. technische Ausrüstung,
 - Ausbau.
- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Innenräume zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - 1. Anzahl der Funktionsbereiche,
 - 2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
 - 3. Anforderungen an die Raumzuordnung und Raumproportion,
 - 4. technische Ausrüstung,
 - 5. Farb- und Materialgestaltung,
 - 6. konstruktive Detailgestaltung.
- (4) Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
 - die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten und
 - die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.
- (5) Sind für Innenräume Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die An-

zahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und
- die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.
- (6) Das Gebäude oder der Innenraum ist anhand der nach Absatz 5 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:
 - 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte.
 - 2. Honorarzone II: 11 bis 18 Punkte,
 - 3. Honorarzone III: 19 bis 26 Punkte,
 - 4. Honorarzone IV: 27 bis 34 Punkte,
 - 5. Honorarzone V: 35 bis 42 Punkte.
- (7) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 10 Nummer 10.2 und Nummer 10.3 zu berücksichtigen.

§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen

- (1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden.
- (2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden.

§ 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume

- (1) § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die getrennte Berechnung der Honorare für Freianlagen weniger als 7.500 Euro anrechenbare Kosten ergeben würde.
- (2) Werden Grundleistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 34 übertragen werden, so sind die Grundleistungen für Innenräume bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. Ein gesondertes Honorar nach § 11 Absatz 1 darf für die Grundleistungen für Innenräume nicht berechnet werden.

Abschnitt 2 Freianlagen

§ 38 Besondere Grundlagen des Honorars

- (1) Für Grundleistungen bei Freianlagen sind die Kosten für Außenanlagen anrechenbar, insbesondere für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit diese durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden:
 - Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen.
 - 2. Teiche ohne Dämme.
 - 3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,
 - einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind.
 - 5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,
 - Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind,
 - Stege und Brücken, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind.
 - 8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die keine Grundleistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 und 4 erforderlich sind.
- (2) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Freianlagen die Kosten für
 - 1. das Gebäude sowie die in § 33 Absatz 3 genannten Kosten und
 - den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.

§ 39 Leistungsbild Freianlagen

- (1) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Obiekten.
- (2) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Die Grundleistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 40 bewertet:
 - 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
 - 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,
 - 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 16 Prozent,
 - 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 4 Prozent,
 - 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent,
 - 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent,
 - 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent,
 - 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung Bauüberwachung und Dokumentation) mit 30 Prozent und
 - 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 2 Prozent.
- (4) Anlage 11 Nummer 11.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen

(1) Für die in § 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 genannten Grundleistungen für Freianlagen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

- (2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - 1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
 - Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.
 - 3. Anzahl der Funktionsbereiche.
 - 4. gestalterische Anforderungen,
 - 5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.
- (3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten.
- die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten.
- (4) Die Freianlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:
 - 1. Honorarzone I: bis zu 8 Punkte,
 - 2. Honorarzone II: 9 bis 15 Punkte,
 - 3. Honorarzone III: 16 bis 22 Punkte,
 - 4. Honorarzone IV: 23 bis 29 Punkte,
 - 5. Honorarzone V: 30 bis 36 Punkte.
- (5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 11 Nummer 11.2 zu berücksichtigen.
- (6) § 36 Absatz 1 ist für Freianlagen entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke

§ 41 Anwendungsbereich

Ingenieurbauwerke umfassen:

- 1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung,
- 2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung,
- 3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 39 Absatz 1,
- Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 53 Absatz 2,
- 5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung,
- 6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen,
- 7. sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.

§ 42 Besondere Grundlagen des Honorars

- (1) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Die Kosten für die Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht.
- (2) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,
 - vollständig anrechenbar bis zum Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
 - zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.
- (3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für
 - 1. das Herrichten des Grundstücks.
 - 2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen,
 - 3. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit,
 - 4. die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken.

§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke

- (1) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 44 bewertet:
 - 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent.
 - 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent,
 - 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent.
 - 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent,
 - 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,
 - 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 13 Prozent,
 - 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent,
 - 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,

- 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 10 Prozent bewertet.
- (3) Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 1 in Textform vereinbaren, dass
 - 1. die Leistungsphase 4 mit 5 bis 8 Prozent bewertet wird, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist,
 - die Leistungsphase 5 mit 15 bis 35 Prozent bewertet wird, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.
- (4) Anlage 12 Nummer 12.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken

(1) Für die in § 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 genannten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

- (2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - 1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
 - 2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
 - 3. Einbindung in die Umgebung oder in das Objektumfeld,
 - 4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
 - 5. fachspezifische Bedingungen.
- (3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
 - die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten.
 - das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten.

- das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.
- (4) Das Ingenieurbauwerk ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte,

2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte,

3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte,

4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte,

5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte.

- (5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 12 Nummer 12.2 zu berücksichtigen.
- (6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent in Textform vereinbart werden.

Abschnitt 4 Verkehrsanlagen

§ 45 Anwendungsbereich

Verkehrsanlagen sind

- Anlagen des Straßenverkehrs ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 39 Absatz 1,
- 2. Anlagen des Schienenverkehrs,
- 3. Anlagen des Flugverkehrs.

§ 46 Besondere Grundlagen des Honorars

- (1) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.
- (2) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,

- vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
- zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.
- (3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für
 - 1. das Herrichten des Grundstücks,
 - die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen,
 - die Nebenanlagen von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs.
 - 4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit.
- (4) Für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen sind
 - die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten anrechenbar bis zu einem Betrag von 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und
 - 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke anrechenbar, wenn dem Auftragnehmer für diese Ingenieurbauwerke nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 43 übertragen werden.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Kosten sind für Grundleistungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9
 - bei Straßen, die mehrere durchgehende Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und einer gemeinsamen Entwurfsgradiente haben, wie folgt anteilig anrechenbar:
 - a) bei dreistreifigen Straßen zu 85 Prozent,
 - b) bei vierstreifigen Straßen zu 70 Prozent und
 - c) bei mehr als vierstreifigen Straßen zu 60 Prozent,
 - bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, die zwei Gleise mit einem gemeinsamen Planum haben, zu 90 Prozent anrechenbar. Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann abweichend von den Grundsätzen des Satzes 1, der Absätze 1 bis 4 und der §§ 47 und 48 vereinbart werden.

§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen

- (1) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Verkehrsanlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 48 bewertet:
 - 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,
 - 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent,
 - 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent,
 - 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 8 Prozent,
 - 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,
 - 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,
 - 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent,
 - 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,
 - 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent.
- (2) Anlage 13 Nummer 13.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen

(1) Für die in § 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 genannten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

(Siehe Anhang)

- (2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - 1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
 - 2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
 - 3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektumfeld.
 - 4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
 - 5. fachspezifische Bedingungen.
- (3) Sind für Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte

zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 mit bis zu 5 Punkten.
- das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 3 mit bis zu 15 Punkten.
- das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten.
- das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 5 Punkten.
- (4) Die Verkehrsanlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:
 - 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte,
 - 2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte,
 - 3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte,
 - 4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte.
 - 5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte.
- (5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 13 Nummer 13.2 zu berücksichtigen.
- (6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent in Textform vereinbart werden.

Teil 4 Fachplanung

Abschnitt 1 Tragwerksplanung

§ 49 Anwendungsbereich

- Leistungen der Tragwerksplanung sind die statische Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke.
- (2) Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind.

§ 50 Besondere Grundlagen des Honorars

- Bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sind 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.
- (2) Die Vertragsparteien k\u00f6nnen bei Geb\u00e4uden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gr\u00fcndung und der Tragkonstruktionen in Textform vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 ermittelt werden
- (3) Bei Ingenieurbauwerken sind 90 Prozent der Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.
- (4) Für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen anrechenbar. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.
- (5) Die Vertragsparteien k\u00f6nnen vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Abs\u00e4tzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen f\u00fcr das Tragwerknach \u00a7 51 erbringt.

§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung

- (1) Die Grundleistungen der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 1 bis 5 in den Leistungsphasen 1 bis 6 sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 in den Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 52 bewertet:
 - 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
 - 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,
 - 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent,
 - 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent,
 - 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 40 Prozent,
 - 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent.
- (2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 30 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten
 - 1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden.
 - 2. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

- (3) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 20 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.
- (4) Bei sehr enger Bewehrung kann die Bewertung der Leistungsphase 5 um bis zu 4 Prozent erh\u00f6ht werden.
- (5) Anlage 14 Nummer 14.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1 im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten.

§ 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen

(1) Für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 genannten Grundleistungen der Tragwerksplanungen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

(Siehe Anhang)

- (2) Die Honorarzone wird nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad anhand der in Anlage 14 Nummer 14.2 dargestellten Bewertungsmerkmale ermittelt
- (3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.
- (4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent in Textform vereinbart werden.

Abschnitt 2 Technische Ausrüstung

§ 53 Anwendungsbereich

- Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für Objekte.
- (2) Zur Technischen Ausrüstung gehören folgende Anlagengruppen:
 - 1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
 - 2. Wärmeversorgungsanlagen,
 - 3. Lufttechnische Anlagen,

- 4. Starkstromanlagen,
- 5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,
- 6. Förderanlagen,
- 7. nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen,
- 8. Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken.

§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars

- (1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich für das jeweilige Objekt im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe. Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind. Anrechenbar sind auch sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen.
- (2) Umfasst ein Auftrag für unterschiedliche Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe zusammengefasst. Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn diese Anlagen funktional gleichartig sind. § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.
- (3) Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 3 anzuwenden. Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen den Vertragsparteien waren, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 anzuwenden.
- (4) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung nicht überwacht.
- (5) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien in Textform vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 ist entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen anzuwenden, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.

§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung

(1) Das Leistungsbild Technische Ausrüstung umfasst Grundleistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 56 bewertet:

- 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 9 Prozent,
- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 17 Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 2 Prozent,
- 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 22 Prozent,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent,
- 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent.
- für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung Bauüberwachung) mit 35 Prozent.
- 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent.
- (2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit einem Abschlag von jeweils 4 Prozent zu bewerten, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchsplänen oder das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen nicht in Auftrag gegeben wird.
- (3) Anlage 15 Nummer 15.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung

(1) Für die in § 55 und der Anlage 15 Nummer 15.1 genannten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

(Siehe Anhang)

- (2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - 1. Anzahl der Funktionsbereiche.
 - 2. Integrationsansprüche,
 - 3. technische Ausgestaltung,
 - 4. Anforderungen an die Technik,
 - 5. konstruktive Anforderungen.

- (3) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 15 Nummer 15.2 zu berücksichtigen.
- (4) Werden Anlagen einer Gruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird dabei für alle Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst das Honorar für die Anlagen jeder Honorarzone zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.
- (5) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent in Textform vereinbart werden.

Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 57 Übergangsvorschrift

- (1) Diese Verordnung ist nicht auf Grundleistungen anzuwenden, die vor dem 17. Juli 2013 vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.
- (2) Die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom XXXX (BGBI. I S. XXX)¹ geänderten Vorschriften sind erst auf diejenigen Vertragsverhältnisse anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 2020 begründet worden sind.

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBI. I S. 2732) außer Kraft.

_

¹ Zum Druckzeitpunkt noch nicht bekannt gemacht.

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1)

Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen

1.1 Umweltverträglichkeitsstudie

1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

- (1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.1.2 bewertet:
 - für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
 - 2. für die Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung) mit 37 Prozent,
 - 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,
 - 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.
- (2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Leistungsphase 1:</u> Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Zusammenstellen und Pr
 üfen der vom Auftraggeber zur Verf
 ügung gestellten untersuchungsrelevanten Unterlagen,
- Ortsbesichtigungen,
- Abgrenzen der Untersuchungsräume,
- Ermitteln der Untersuchungsinhalte,
- Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen.
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen,
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge.

Leistungsphase 2: Grundlagenermittlung

- Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte auf Grund vorhandener Unterlagen,
- Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzstatus, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele sowie der für die Bewertung

- relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen,
- Beschreiben der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt,
- Bewerten der Funktionselemente und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit,
- Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermittelns konfliktarmer Bereiche.
- Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraums für den Prognose-Null-Fall,
- Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsinhalte,
- Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- Ermitteln und Beschreiben der Umweltauswirkungen und Erstellen der vorläufigen Fassung,
- Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen,
- Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen,
- Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94) einschließlich der Wechselwirkungen,
- Einarbeiten der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz,
- Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen,
- Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten des Projekts mit dem Prognose-Null-Fall,
- Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,
- Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben,

- Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe,
- Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung.

(3) Im Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie k\u00f6nnen insbesondere die Besonderen Leistungen der Anlage 9 Anwendung finden.

1.1.2 Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Für die in Nummer 1.1.1 genannten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

(Siehe Anhang)

- (2) Das Honorar für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien berechnet sich nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraums in Hektar und nach der Honorarzone.
- (3) Umweltverträglichkeitsstudien sind folgenden Honorarzonen zuzuordnen:
 - 1. Honorarzone I (geringe Anforderungen),
 - 2. Honorarzone II (durchschnittliche Anforderungen),
 - 3. Honorarzone III (hohe Anforderungen).
- (4) Die Zuordnung zu den Honorarzonen ist anhand folgender Bewertungsmerkmale für zu erwartende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln:
 - Bedeutung des Untersuchungsraums für die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
 - 2. Ausstattung des Untersuchungsraums mit Schutzgebieten.
 - 3. Landschaftsbild und -struktur,
 - 4. Nutzungsansprüche,
 - Empfindlichkeit des Untersuchungsraums gegenüber Umweltbelastungen und -beeinträchtigungen,
 - Intensität und Komplexität potenzieller nachteiliger Wirkfaktoren auf die Umwelt.
- (5) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, ist die

Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

- 1. Honorarzone I: Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten,
- 2. Honorarzone II: Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis 30 Punkten,
- 3. Honorarzone III: Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis 42 Punkten.
- (6) Bei der Zuordnung einer Umweltverträglichkeitsstudie zu den Honorarzonen werden nach dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
 - 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und
 - die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten
- (7) Wird die Größe des Untersuchungsraums während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Untersuchungsraums zu berechnen.

1.2 Bauphysik

1.2.1 Anwendungsbereich

- (1) Zu den Grundleistungen für Bauphysik gehören:
 - Wärmeschutz und Energiebilanzierung,
 - Bauakustik (Schallschutz),
 - Raumakustik.
- (2) Wärmeschutz und Energiebilanzierung umfassen den Wärmeschutz von Gebäuden und Ingenieurbauwerken und die fachübergreifende Energiebilanzierung.
- (3) Die Bauakustik umfasst den Schallschutz von Objekten zur Erreichung eines regelgerechten Luft- und Trittschallschutzes und zur Begrenzung der von außen einwirkenden Geräusche sowie der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung. Dazu gehört auch der Schutz der Umgebung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (Schallimmissionsschutz).
- (4) Die Raumakustik umfasst die Beratung zu Räumen mit besonderen raumakustischen Anforderungen.
- (5) Die Besonderen Grundlagen der Honorare werden gesondert in den Teilgebieten Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik, Raumakustik aufgeführt.

1.2.2 Leistungsbild Bauphysik

- (1) Die Grundleistungen für Bauphysik sind in sieben Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.2.3 bewertet:
 - 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
 - für die Leistungsphase 2 (Mitwirken bei der Vorplanung) mit 20 Prozent,
 - für die Leistungsphase 3 (Mitwirken bei der Entwurfsplanung) mit 40 Prozent.
 - für die Leistungsphase 4 (Mitwirken bei der Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent.
 - für die Leistungsphase 5 (Mitwirken bei der Ausführungsplanung) mit 27 Prozent,
 - für die Leistungsphase 6 (Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent,
 - 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirken bei der Vergabe) mit 2 Prozent.
- (2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen			
LPH 1 Grundlagenermittlung				
a) Klären der Aufgabenstellung	- Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslo-			
b) Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele	bungen und bei Vorprüfungen für Wettbe- werbe			
	- Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerten			
	- Schadensanalyse bestehender Gebäude			
	- Mitwirken bei Vorgaben für Zertifizierungen			

ΙP	H 2 Mitwirkung bei der Vorplanung		
a) b) c) d) e) f)	Analyse der Grundlagen Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäuden und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen Vordimensionieren der relevanten Bauteile des Gebäudes Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanung und der Fachplanungen Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen Erstellen von Rechenmodellen,	-	Mitwirken beim Klären von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung Mitwirken an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
.,	Auflisten der wesentlichen Kenn- werte als Arbeitsgrundlage für Ob- jektplanung und Fachplanungen		
LP	H 3 Mitwirkung bei der Entwurfs- planung		
a)	Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude	-	Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen
b)	Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektpla- nung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf		
c)	Bemessen der Bauteile des Gebäudes		
d)	Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Ausle- gungsdaten		
LP	H 4 Mitwirkung bei der Genehmi- gungsplanung		
a)	Mitwirken beim Aufstellen der Ge- nehmigungsplanung und bei Vorge- sprächen mit Behörden	-	Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen
b)	Aufstellen der förmlichen Nachweise	-	Mitwirken beim Einholen von Zustim- mungen im Einzelfall

	,
c) Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen	
LPH 5 Mitwirkung bei der Ausführungsplanung	
a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Be- achtung der durch die Objektpla- nung integrierten Fachplanungen	- Mitwirken beim Prüfen und Anerken- nen der Montage- und Werkstattpla- nung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausfüh-
b) Mitwirken bei der Ausführungspla- nung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachpla- nungen	rungsplanung
LPH 6 Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe	
Beiträge zu Ausschreibungsunterla- gen	
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	
Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen	- Prüfen von Nebenangeboten
LPH 8 Objektüberwachung und Do- kumentation	
	- Mitwirken bei der Baustellenkontrolle
	- Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften
LPH 9 Objektbetreuung	
	Mitwirken bei Audits in Zertifizierungs- prozessen

1.2.3 Honorare für Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung

(1) Das Honorar für die Grundleistungen nach Nummer 1.2.2 Absatz 2 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes gemäß § 33 nach der Honorarzone nach § 35, der das Gebäude zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Absatz 2. (2) Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

(Siehe Anhang)

(3) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar in Textform vereinbart werden.

1.2.4 Honorare für Grundleistungen der Bauakustik

- (1) Für Grundleistungen der Bauakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Anlagen der Technischen Ausrüstung anrechenbar.
- (2) Die Vertragsparteien k\u00f6nnen vereinbaren, dass die Kosten f\u00fcr besondere Bauausf\u00fchrungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten geh\u00f6ren, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erh\u00f6hter Arbeitsaufwand entsteht.
- (3) Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen der Bauakustik sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

(Siehe Anhang)

- (4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar in Textform vereinbart werden.
- (5) Die Leistungen der Bauakustik werden den Honorarzonen anhand folgender Bewertungsmerkmale zugeordnet:
 - Art der Nutzung.
 - 2. Anforderungen des Immissionsschutzes,
 - 3. Anforderungen des Emissionsschutzes,
 - 4. Art der Hüllkonstruktion, Anzahl der Konstruktionstypen,
 - 5. Art und Intensität der Außenlärmbelastung.
 - 6. Art und Umfang der Technischen Ausrüstung.
- (6) § 52 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- (7) Objektliste für die Bauakustik

Die nachstehend aufgeführten Innenräume werden in der Regel den Honorarzonen wie folgt zugeordnet:

Objektliste - Bauakustik			Honorarzone		
	ı	II	Ш		
Wohnhäuser, Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude oder Banken mit jeweils durchschnittlicher Technischer Ausrüstung oder entsprechendem Ausbau	х				
Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude mit jeweils überdurchschnittlicher Technischer Ausrüstung oder entsprechendem Ausbau		х			
Wohnhäuser mit versetzten Grundrissen		Х			
Wohnhäuser mit Außenlärmbelastungen		Х			
Hotels, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		Х			
Universitäten oder Hochschulen		Х			
Krankenhäuser, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		Х			
Gebäude für Erholung, Kur oder Genesung		х			
Versammlungsstätten, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		Х			
Werkstätten mit schutzbedürftigen Räumen		Х			
Hotels mit umfangreichen gastronomischen Einrichtungen			х		
Gebäude mit gewerblicher Nutzung oder Wohnnutzung			х		
Krankenhäuser in bauakustisch besonders ungünstigen Lagen oder mit ungünstiger Anordnung der Versorgungseinrichtungen			х		
Theater-, Konzert- oder Kongressgebäude			Х		
Tonstudios oder akustische Messräume			х		

1.2.5 Honorare für Grundleistungen der Raumakustik

- (1) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Grundleistungen zur Raumakustik erbracht werden, richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach Absatz 2, nach der Honorarzone, der der Innenraum zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel in Absatz 3.
- (2) Für Grundleistungen der Raumakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung sowie die Kosten für die Ausstattung (DIN 276-1: 2008-12, Kostengruppe 610) des Innenraums anrechenbar. Die Kosten für die Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung werden für die Anrechnung durch den Bruttorauminhalt des Gebäudes geteilt und mit dem Rauminhalt des Innenraums multipliziert. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen der Raumakustik sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

(Siehe Anhang)

- (4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar in Textform vereinbart werden.
- (5) Innenräume werden nach den in Absatz 6 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet:
 - 1. Honorarzone I: Innenräume mit sehr geringen Anforderungen,
 - 2. Honorarzone II: Innenräume mit geringen Anforderungen,
 - 3. Honorarzone III: Innenräume mit durchschnittlichen Anforderungen,
 - 4. Honorarzone IV: Innenräume mit hohen Anforderungen,
 - 5. Honorarzone V: Innenräume mit sehr hohen Anforderungen.
- (6) Die Leistungen der Raumakustik werden den Honorarzonen anhand folgender Bewertungsmerkmale zugeordnet:
 - 1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit,
 - 2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit,
 - 3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung,
 - 4. akustische Nutzungsart des Innenraums,
 - 5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums.
- (7) Objektliste für die Raumakustik

Die nachstehend aufgeführten Innenräume werden in der Regel den Honorarzonen wie folgt zugeordnet:

Objektliste - Raumakustik		Honorarzone			
	ı	П	III	IV	V
Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen	х				
Großraumbüros		х			
Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume					
- bis 500 m ³		х			
- 500 bis 1 500 m ³			Х		
- über 1 500 m ³				х	
Filmtheater					
- bis 1 000 m ³		Х			
- 1 000 bis 3 000 m ³			Х		
- über 3 000 m ³				х	
Kirchen					
- bis 1 000 m ³		Х			
- 1 000 bis 3 000 m ³			х		
- über 3 000 m ³				х	
Sporthallen, Turnhallen					
- nicht teilbar, bis 1 000 m ³		х			
- teilbar, bis 3 000 m ³			Х		
Mehrzweckhallen					
- bis 3 000 m ³				х	
- über 3 000 m ³					х
Konzertsäle, Theater, Opernhäuser					х
Tonaufnahmeräume, akustische Messräume					х
Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften					Х

(8) § 52 Absatz 3 kann sinngemäß angewendet werden.

1.3 Geotechnik

1.3.1 Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen für Geotechnik umfassen die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse für Gebäude und Ingenieurbau-

werke im Hinblick auf das Objekt und die Erarbeitung einer Gründungsempfehlung. Dazu gehört auch die Beschreibung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie die Wechselwirkung mit der Umgebung.

(2) Die Leistungen umfassen insbesondere das Festlegen von Baugrundkennwerten und von Kennwerten für rechnerische Nachweise zur Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Objektes, die Abschätzung zum Schwankungsbereich des Grundwassers sowie die Einordnung des Baugrunds nach bautechnischen Klassifikationsmerkmalen.

1.3.2 Besondere Grundlagen des Honorars

Das Honorar der Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung nach § 50 Absatz 1 bis 3 für das gesamte Objekt aus Bauwerk und Baugrube.

1.3.3 Leistungsbild Geotechnik

- (1) Grundleistungen umfassen die Beschreibung und Beurteilung der Baugrundund Grundwasserverhältnisse sowie die daraus abzuleitenden Empfehlungen für die Gründung einschließlich der Angabe der Bemessungsgrößen für eine Flächen- oder Pfahlgründung, Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks, Angaben zur Auswirkung des Bauwerks auf die Umgebung und auf Nachbarbauwerke sowie Hinweise zur Bauausführung. Die Darstellung der Inhalte erfolgt im Geotechnischen Bericht.
- (2) Die Grundleistungen werden in folgenden Teilleistungen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.3.4 bewertet:
 - für die Teilleistung a (Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept) mit 15 Prozent.
 - für die Teilleistung b (Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse) mit 35 Prozent,
 - für die Teilleistung c (Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung) mit 50 Prozent.
- (3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen			
Geotechnischer Bericht				
a) Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept Klären der Aufgabenstellung, Ermit-	- Vorbereiten und Mitwirken bei der			
teln der Baugrund- und Grundwas- serverhältnisse auf Basis vorhande-				

ner Unterlagen

- Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen
- b) Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse
- Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Laborund Felduntersuchungen
- Abschätzen des Schwankungsbereichs von Wasserständen und/oder Druckhöhen im Boden
- Klassifizieren des Baugrunds und Festlegen der Baugrundkennwerte
- Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung
- Beurteilung des Baugrunds
- Empfehlung für die Gründung mit Angabe der geotechnischen Bemessungsparameter (zum Beispiel Angaben zur Bemessung einer Flächenoder Pfahlgründung)
- Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen
- Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie Angaben zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke
- Allgemeine Angaben zum Erdbau
- Angaben zur geotechnischen Eignung von Aushubmaterial zur Wiederverwendung bei der betreffenden Baumaßnahme sowie Hinweise zur Bauausführung

- Veranlassen von Labor- und Felduntersuchungen
- Aufstellen von geotechnischen Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, wie zum Beispiel Setzungs-, Grundbruch und Geländebruchberechnungen
- Aufstellen von hydrogeologischen, geohydraulischen und besonderen numerischen Berechnungen
- Beratung zu Dränanlagen, Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder sonstigen ständigen oder bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser
- Beratung zu Probebelastungen sowie fachtechnisches Betreuen und Auswerten
- geotechnische Beratung zu Gründungselementen, Baugruben- oder Hangsicherungen und Erdbauwerken, Mitwirkung bei der Beratung zur Sicherung von Nachbarbauwerken
- Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchungen bei der Bemessung des Objekts oder seiner Gründung sowie Beratungsleistungen zur Vermeidung oder Beherrschung von dynamischen Einflüssen
- Mitwirken bei der Bewertung von Nebenangeboten aus geotechnischer Sicht
- Mitwirken w\u00e4hrend der Planung oder Ausf\u00fchrung des Objekts sowie Besprechungs- und Ortstermine
- geotechnische Freigaben

1.3.4 Honorare Geotechnik

(1) Für die in Nummer 1.3.3 Absatz 3 genannten Grundleistungen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

(Siehe Anhang)

- (2) Die Honorarzone wird bei den geotechnischen Grundleistungen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:
- Honorarzone I: Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;
- 2. Honorarzone II: Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
 - setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
 - gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche:
- Honorarzone III: Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
 - stark setzungsempfindliche Objekte bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
 - setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
 - gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche:
- 4. Honorarzone IV: Gründungen mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
 - stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,

- setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;
- Honorarzone V: Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche.
- (3) § 52 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Aspekte des Grundwassereinflusses auf das Objekt und die Nachbarbebauung sind bei der Festlegung der Honorarzone zusätzlich zu berücksichtigen.

1.4 Ingenieurvermessung

1.4.1 Anwendungsbereich

- (1) Leistungen der Ingenieurvermessung beziehen das Erfassen raumbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung ein, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.
- (2) Zur Ingenieurvermessung gehören:
 - Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen.
 - Bauvermessung vor und w\u00e4hrend der Bauausf\u00fchrung und die abschlie\u00e4ende Bestandsdokumentation von Geb\u00e4uden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
 - 3. sonstige vermessungstechnische Leistungen:
 - Vermessung an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase,
 - Vermessung bei Wasserstraßen,
 - Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,

- vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie
- vermessungstechnische Leistungen, soweit sie nicht in Absatz 1 und Absatz 2 erfasst sind.

1.4.2 Grundlagen des Honorars bei der Planungsbegleitenden Vermessung

- (1) Das Honorar für Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung richtet sich nach der Summe der Verrechnungseinheiten, der Honorarzone in Nummer 1.4.3 und der Honorartafel in Nummer 1.4.8.
- (2) Die Verrechnungseinheiten berechnen sich aus der Größe der aufzunehmenden Flächen und deren Punktdichte. Die Punktdichte beschreibt die durchschnittliche Anzahl der für die Erfassung der planungsrelevanten Daten je Hektar zu messenden Punkte.
- (3) Abhängig von der Punktdichte werden die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je Hektar (ha) zugeordnet:

Flächenklasse 1	(bis 50 Punkte / ha)	40 VE
Flächenklasse 2	(51-73 Punkte / ha)	50 VE
Flächenklasse 3	(74-100 Punkte / ha)	60 VE
Flächenklasse 4	(101-131 Punkte / ha)	70 VE
Flächenklasse 5	(132-166 Punkte / ha)	80 VE
Flächenklasse 6	(167-203 Punkte / ha)	90 VE
Flächenklasse 7	(204-244 Punkte / ha)	100 VE
Flächenklasse 8	(245-335 Punkte / ha)	120 VE
Flächenklasse 9	(336-494 Punkte / ha)	150 VE
Flächenklasse 10	(495-815 Punkte / ha)	200 VE
Flächenklasse 11	(816-1650 Punkte / ha)	300 VE
Flächenklasse 12	(1651-4000 Punkte / ha)	500 VE
Flächenklasse 13	(4001-9000 Punkte / ha)	800 VE.

(4) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so werden die Honorare für die Vermessung jedes Objekts getrennt berechnet.

1.4.3 Honorarzonen für Grundleistungen bei der Planungsbegleitenden Vermessung

(1)	Die Honorarzone wird bei der Planungsbegleitenden Vermessung auf Grund
	folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

a)	Qualitat der vorhändenen Daten und Kartenuntenagen
	sehr hoch1 Punkt
	hoch2 Punkte
	befriedigend3 Punkte
	kaum ausreichend4 Punkte
	mangelhaft5 Punkte
b)	Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs
	sehr hoch1 Punkt
	hoch2 Punkte
	befriedigend3 Punkte
	kaum ausreichend4 Punkte
	mangelhaft 5 Punkte
c)	Anforderungen an die Genauigkeit
	sehr gering 1 Punkt
	gering2 Punkte
	durchschnittlich 3 Punkte
	hoch4 Punkte
	sehr hoch5 Punkte
d)	Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit
	sehr gering 1 bis 2 Punkte
	gering3 bis 4 Punkte
	durchschnittlich 5 bis 6 Punkte
	hoch7 bis 8 Punkte
	sehr hoch 9 bis 10 Punkte
e)	Behinderung durch Bebauung und Bewuchs
	sehr gering1 bis 3 Punkte

	gering	4 bis 6 Punkte
	durchschnittlich	7 bis 9 Punkte
	hoch	10 bis 12 Punkte
	sehr hoch	13 bis 15 Punkte
f)	Behinderung durch Verkehr	
	sehr gering	1 bis 3 Punkte
	gering	4 bis 6 Punkte
	durchschnittlich	7 bis 9 Punkte
	hoch	10 bis 12 Punkte
	sehr hoch	13 bis 15 Punkte

(2) Die Honorarzone ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt:

1.4.4 Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung

- (1) Das Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung umfasst die Aufnahme planungsrelevanter Daten und die Darstellung in analoger und digitaler Form für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen.
- (2) Die Grundleistungen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 1 bewertet:
 - 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 5 Prozent,
 - 2. für die Leistungsphase 2 (Geodätischer Raumbezug) mit 20 Prozent,
 - für die Leistungsphase 3 (Vermessungstechnische Grundlagen) mit 65 Prozent.
 - 4. für die Leistungsphase 4 (Digitales Geländemodell) mit 10 Prozent.
- (3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grı	undleistungen	Besondere Leistungen			
1. Grundlagenermittlung					
a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt		Schriftliches Einholen von Genehmi- gungen zum Betreten von Grundstü- cken, von Bauwerken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungs-			
b)	Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten	bedürftige Verkehrssicherungsmaß- nahmen			
c)	Ortsbesichtigung				
d)	Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeits- anforderungen und dem Schwierig- keitsgrad				
2. (Geodätischer Raumbezug				
a)	Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten	- Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen hoher Genauigkeit			
b)	Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen	- Vermarken auf Grund besonderer Anforderungen			
c)	Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte	- Aufstellung von Rahmenmesspro- grammen			
d)	Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses				
3.	Vermessungstechnische Grundlagen				
a)	Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Er- fassen von Zwangspunkten und pla-	- Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung			
	nungsrelevanter Objekte	 Orten und Aufmessen des unterirdi- schen Bestandes 			
b)	Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten	- Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht			
c)	Erstellen eines digitalen Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten	Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen neben der normalen topographischen Aufnah-			
d)	Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen	me wie zum Beispiel Fassaden und Innenräume von Gebäuden			

Übernehmen des Liegenschaftskata-Frmitteln von Gebäudeschnitten sters Aufnahmen über den festgelegten Übernehmen der bestehenden öffent-Planungsbereich hinaus lich-rechtlichen Festsetzungen Erfassen zusätzlicher Merkmale wie g) Erstellen von Plänen mit Darstellen zum Beispiel Baumkronen der Situation im Planungsbereich mit Eintragen von Eigentümerangaben ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten Darstellen in verschiedenen Maßstäben h) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedinaungen für behördliche Genehmigungsverfahren Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell 4. Digitales Geländemodell Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme b) Berechnung eines digitalen Geländemodells c) Ableitung von Geländeschnitten d) Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform e) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form

1.4.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung

- (1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, der Honorarzone in Nummer 1.4.6 und der Honorartafel in Nummer 1.4.8 Absatz 2.
- (2) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts. Diese werden entsprechend § 4 Absatz 1 und
 - 1. bei Gebäuden entsprechend § 33,
 - 2. bei Ingenieurbauwerken entsprechend § 42.
 - 3. bei Verkehrsanlagen entsprechend § 46

- ermittelt. Anrechenbar sind bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen 80 Prozent der ermittelten Kosten sein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sowie die Nummer 1.4.6 und Nummer 1.4.7 finden keine Anwendung für vermessungstechnische Grundleistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, bei Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen.

1.4.6 Honorarzonen für Grundleistungen bei der Bauvermessung

(1)	Die Honorarzone	wird bei	der	Bauvermessung	auf	Grund	folgender	Bewer-
	tungsmerkmale er	mittelt:						

a)	Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit		
	sehr gering	1 Punkt	
	gering	2 Punkte	
	durchschnittlich	3 Punkte	
	hoch	4 Punkte	
	sehr hoch	5 Punkte	
b)	Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs		
	sehr gering	1 bis 2 Punkte	
	gering	3 bis 4 Punkte	
	durchschnittlich	5 bis 6 Punkte	
	hoch	7 bis 8 Punkte	
	sehr hoch	9 bis 10 Punkte	
c)	Behinderung durch den Verkehr		
	sehr gering	1 bis 2 Punkte	
	gering	3 bis 4 Punkte	
	durchschnittlich	5 bis 6 Punkte	
	hoch	7 bis 8 Punkte	
	sehr hoch	9 bis 10 Punkte	
d)	Anforderungen an die Genauigkeit		
	sehr gering	1 bis 2 Punkte	
	gering	3 bis 4 Punkte	
	durchschnittlich	5 bis 6 Punkte	

sehr hoch13 bis 15 Punkte.

(2) Die Honorarzone ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt:

Honorarzone I bis 14 Punkte

Honorarzone II 15 bis 25 Punkte
Honorarzone III 26 bis 37 Punkte
Honorarzone IV 38 bis 48 Punkte
Honorarzone V 49 bis 60 Punkte

1.4.7 Leistungsbild Bauvermessung

- (1) Das Leistungsbild Bauvermessung umfasst die Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.
- (2) Die Grundleistungen werden in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 2 bewertet:
 - 1. für die Leistungsphase 1 (Baugeometrische Beratung) mit 2 Prozent,
 - 2. für die Leistungsphase 2 (Absteckungsunterlagen) mit 5 Prozent,
 - für die Leistungsphase 3 (Bauvorbereitende Vermessung) mit 16 Prozent,
 - für die Leistungsphase 4 (Bauausführungsvermessung) mit 62 Prozent.

- 5. für die Leistungsphase 5 (Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung) mit 15 Prozent.
- (3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen	
Baugeometrische Beratung		
a) Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt	- Erstellen von vermessungstechni- schen Leistungsbeschreibungen	
b) Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur Konzeption eines Messpro- gramms	 Erarbeiten von Organisationsvor- schlägen über Zuständigkeiten, Ver- antwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung 	
c) Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Be- nennungssystems	 Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmes- sungen einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung 	
2. Absteckungsunterlagen		
Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen)	Durchführen von zusätzlichen Auf- nahmen und ergänzenden Berech- nungen, falls keine qualifizierten Un- terlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen	
	 Durchführen von Optimierungsbe- rechnungen im Rahmen der Bauge- ometrie (zum Beispiel Flächennut- zung, Abstandsflächen) 	
	- Erarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung von Widersprüchen bei der Verwendung von Zwangspunkten (zum Beispiel bauordnungsrechtliche Vorgaben)	

3.	Bauvorbereitende Vermessung		
a)	Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfelds	- Absteckung auf besondere Anforde- rungen (zum Beispiel Archäologie,	
b)	Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten	Ausholzung, Grobabsteckung, Kampfmittelräumung)	
c)	Absteckung: Übertragen der Projekt- geometrie (Hauptpunkte) und des Baufelds in die Örtlichkeit		
d)	Übergabe der Lage- und Höhenfest- punkte, der Hauptpunkte und der Ab- steckungsunterlagen an das bauaus- führende Unternehmen		
4. Bauausführungsvermessung			
a)	Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes	-	Erstellen und Konkretisieren des Messprogramms
b)	Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten	-	Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen
c)	Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerks- punkte nach Lage und Höhe	-	Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen
d)	Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv	-	Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind
	bedeutsamen Punkten	-	Ausgabe von Baustellenbestands- plänen während der Bauausführung
e)	Baubegleitende Eigenüberwa- chungsmessungen und deren Doku- mentation	-	Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen
f)	Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan	-	Herstellen von Bestandsplänen
5. Vermessungstechnische Überwa- chung der Bauausführung			
a)	Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen	-	Prüfen der Mengenermittlungen
	an Schalungen und entstehenden Bauteilen (Kontrollmessungen)	-	Beratung zu langfristigen vermes- sungstechnischen Objektüberwa-
,	Fertigen von Messprotokollen	chungen im Rahmen der Ausfüh- rungskontrolle baulicher Maßnahmen	
c)	Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an kon- struktiv bedeutsamen Punkten des zu	und deren DurchführungVermessungen für die Abnahme von	

erstellenden Objekts	Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderun-
	gen gegeben sind

(4) Die Leistungsphase 4 ist abweichend von Absatz 2 bei Gebäuden mit 45 bis 62 Prozent zu bewerten

1.4.8 Honorare für Grundleistungen bei der Ingenieurvermessung

(1) Für die in Nummer 1.4.4 Absatz 3 genannten Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

(Siehe Anhang)

(2) Für die in Nummer 1.4.7 Absatz 3 genannten Grundleistungen der Bauvermessung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

(Siehe Anhang)

1.4.9 Sonstige vermessungstechnische Leistungen

Für sonstige vermessungstechnische Leistungen nach Nummer 1.4.1 kann ein Honorar abweichend von den Grundsätzen gemäß Nummer 1.4 vereinbart werden.

Anlage 2

(zu § 18 Absatz 2)

Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan

Das Leistungsbild Flächennutzungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

- 1. Leistungsphase 1: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen
 - a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials
 - b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte
 - c) Ortsbesichtigungen
 - Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig
 - e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge
 - f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung
 - g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs
 - h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung
 - i) Berücksichtigen von Fachplanungen
 - j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung
 - Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
 - I) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden
 - m) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde
- 2. Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung
 - Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs

- b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
- d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen
- f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde
- 3. <u>Leistungsphase 3:</u> Plan zur Beschlussfassung
 - a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde
 - b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen
 - Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung.

Anlage 3

(zu § 19 Absatz 2)

Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan

Das Leistungsbild Bebauungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

- 1. Leistungsphase 1: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen
 - a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials
 - b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte
 - c) Ortsbesichtigungen
 - Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig
 - e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge
 - f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung
 - g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs
 - h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung
 - i) Berücksichtigen von Fachplanungen
 - j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung
 - Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
 - I) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden
 - Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde
- 2. Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung
 - Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs

- b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
- d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen
- f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde
- 3. <u>Leistungsphase 3:</u> Plan zur Beschlussfassung
 - Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde
 - b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen
 - Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung.

(zu § 23 Absatz 2)

Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan

Das Leistungsbild Landschaftsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

- <u>Leistungsphase 1:</u> Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

 - b) Ortsbesichtigungen
 - c) Abgrenzen des Planungsgebiets
 - d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
 - e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
 - f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge
- 2. <u>Leistungsphase 2:</u> Ermitteln der Planungsgrundlagen
 - Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten
 - b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung
 - d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft
 - e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten
 - f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung
- 3. <u>Leistungsphase 3:</u> Vorläufige Fassung
 - Formulieren von örtlichen Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Erholungsvorsorge

- Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen sowie der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Erarbeiten von Vorschlägen zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitpläne
- d) Hinweise auf Folgeplanungen und -maßnahmen
- e) Mitwirken bei der Beteiligung der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände
- f) Mitwirken bei der Abstimmung der Vorläufigen Fassung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde
- g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber

4. <u>Leistungsphase 4:</u> Abgestimmte Fassung

Darstellen des Landschaftsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

(zu § 24 Absatz 2)

Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan

Das Leistungsbild Grünordnungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

- <u>Leistungsphase 1:</u> Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

 - b) Ortsbesichtigungen
 - c) Abgrenzen des Planungsgebiets
 - d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
 - e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
 - Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge
- 2. <u>Leistungsphase 2:</u> Ermitteln der Planungsgrundlagen
 - Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten
 - Bewerten der Landschaft nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge
 - Zusammenfassendes Darstellen der Bestandsaufnahme und Bewertung in Text und Karte
- 3. <u>Leistungsphase 3:</u> Vorläufige Fassung
 - Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte
 - b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen
 - Darlegen von Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 - d) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung

- Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde
- f) Bearbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
 - Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf
 - bb) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten
 - cc) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen
 - dd) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen
 - ee) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - ff) Integrieren ergänzender, zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen

4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Grünordnungsplans oder Landschaftsplanerischen Fachbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

(zu § 25 Absatz 2)

Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

Das Leistungsbild Landschaftsrahmenplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen ie Leistungsphase zusammen:

- <u>Leistungsphase 1:</u> Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

 - b) Ortsbesichtigungen
 - c) Abgrenzen des Planungsgebiets
 - d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
 - e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
 - Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge
- 2. <u>Leistungsphase 2:</u> Ermitteln der Planungsgrundlagen
 - Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten
 - Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung
 - d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft
 - e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten
 - f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung
- 3. <u>Leistungsphase 3:</u> Vorläufige Fassung
 - a) Lösen der Planungsaufgabe und
 - b) Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte

Zu Buchstabe a) und b) gehören:

- aa) Erstellen des Zielkonzepts
- bb) Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten
- cc) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung
- dd) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde
- ee) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber

4. <u>Leistungsphase 4:</u> Abgestimmte Fassung

Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

(zu § 26 Absatz 2)

Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

Das Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

- <u>Leistungsphase 1:</u> Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

 - b) Ortsbesichtigungen
 - c) Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen
 - d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
 - e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
 - f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge
- 2. Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen
 - a) Bestandsaufnahme:

Erfassen von Natur und Landschaft jeweils einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Festsetzungen und Ziele für die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen

- b) Bestandsbewertung:
- Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- bb) Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)
- cc) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber
- 3. <u>Leistungsphase 3:</u> Vorläufige Fassung
 - a) Konfliktanalyse

- Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf
- c) Konfliktminderung
- d) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten
- e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen
- f) Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- g) Integrieren von Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie auf Grund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltfachgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts
- h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen
- i) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers
- j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte
- Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde
- Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber
- 4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

(zu § 27 Absatz 2)

Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

Das Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

- <u>Leistungsphase 1:</u> Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

 - b) Ortsbesichtigungen
 - c) Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen
 - d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
 - e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
 - f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge
- 2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen
 - Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grund vorhandener Unterlagen
 - b) Auswerten und Einarbeiten von Fachbeiträgen
 - Bewerten der Bestandsaufnahmen einschließlich vorhandener Beeinträchtigungen sowie der abiotischen Faktoren hinsichtlich ihrer Standort- und Lebensraumbedeutung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes
 - d) Beschreiben der Zielkonflikte mit bestehenden Nutzungen
 - e) Beschreiben des zu erwartenden Zustands von Arten und ihren Lebensräumen (Zielkonflikte mit geplanten Nutzungen)
 - f) Überprüfen der festgelegten Untersuchungsinhalte
 - g) Zusammenfassendes Darstellen von Erfassung und Bewertung in Text und Karte

4. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte
- Formulieren von Zielen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung und Entwicklung von Arten, Biotoptypen und naturnahen Lebensräumen bzw. Standortbedingungen
- c) Erfassen und Darstellen von Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll und von Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse und zur Änderung der Biotopstruktur
- d) Erarbeiten von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, zur Lenkung des Besucherverkehrs, für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für Änderungen von Schutzzweck und -zielen sowie Grenzen von Schutzgebieten
- e) Erarbeiten von Hinweisen für weitere wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring), Folgeplanungen und Maßnahmen
- f) Kostenermittlung
- g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber

4. <u>Leistungsphase 4:</u> Abgestimmte Fassung

Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

(zu § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 2)

Besondere Leistungen zur Flächenplanung

Für die Leistungsbilder der Flächenplanung können insbesondere folgende Besondere Leistungen vereinbart werden:

- 1. Rahmensetzende Pläne und Konzepte:
 - a) Leitbilder
 - b) Entwicklungskonzepte
 - c) Masterpläne
 - d) Rahmenpläne
- Städtebaulicher Entwurf:
 - a) Grundlagenermittlung
 - b) Vorentwurf
 - c) Entwurf

Der Städtebauliche Entwurf kann als Grundlage für Leistungen nach § 19 der HOAI dienen und Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbes sein.

- Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung:
 - a) Durchführen von Planungsaudits
 - b) Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden
 - c) Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen
 - d) Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen
 - e) Koordinieren von Planungsbeteiligten
 - f) Moderation von Planungsverfahren
 - g) Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter
 - h) Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (Einholung von Angeboten, Vergabevorschläge)
 - i) Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter

- j) Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten
- k) Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung
- 4. Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung:
 - a) Erstellen digitaler Geländemodelle
 - b) Digitalisieren von Unterlagen
 - c) Anpassen von Datenformaten
 - d) Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen
 - e) Strukturanalysen
 - f) Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen
 - g) Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel zur Versorgung, zur Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie zur soziokulturellen Struktur
 - h) Befragungen und Interviews
 - Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen
 - j) Erstellen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter
 - k) Modelle
 - Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung zum Beispiel Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen
- Verfahrensbegleitende Leistungen:
 - a) Vorbereiten und Durchführen des Scopings
 - b) Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren
 - Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung
 - d) Erarbeiten des Umweltberichtes
 - e) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen
 - Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren

- g) Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen
- Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen
- i) Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren
- i) Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen
- k) Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (zum Beispiel Satzungsbeschluss)
- Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen
- m) Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen an die Beteiligten
- n) Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis
- o) Erstellen der Verfahrensdokumentation
- p) Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners
- q) Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze
- r) Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
- s) Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen
- t) Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen
- Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch
- v) Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- w) Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben
- x) Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen
- y) Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen
- 6. Weitere besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen:
 - Erarbeiten einer Planungsraumanalyse im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie

- b) Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)
- Erstellen einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten
- e) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen
- f) Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu
- g) Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- h) Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen
- i) Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen
- j) Mitwirken an Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung
- k) Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach fachrechtlichen Vorschriften
- Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter.

(zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7)

Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten

Gr	undleistungen	Besondere Leistungen				
LP	H 1 Grundlagenermittlung					
a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	- Bedarfsplanung - Bedarfsermittlung				
b) c) d)	Ortsbesichtigung Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf Formulieren der Entscheidungshilfen	Aufstellen eines Funktionsprogramms Aufstellen eines Raumprogramms				
e)	für die Auswahl anderer an der Pla- nung fachlich Beteiligter Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	 Standortanalyse Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung und - übertragung 				
	·	Beschaffen von Unterlagen, die für das Vorhaben erheblich sind				
		- Bestandsaufnahme				
		- technische Substanzerkundung				
		- Betriebsplanung				
		- Prüfen der Umwelterheblichkeit				
		- Prüfen der Umweltverträglichkeit				
		- Machbarkeitsstudie				
		- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung				
		- Projektstrukturplanung				
		- Zusammenstellen der Anforderungen aus Zertifizierungssystemen				
		- Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gut-				

			achterleistungen
LP	H 2 Vorplanung (Projekt- und Pla- nungsvorbereitung)		
a)	Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	-	Aufstellen eines Katalogs für die Planung und Abwicklung der Pro- grammziele
b)	Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte	-	Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforde-
c)	Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderun-		rungen einschließlich Kostenbewertung
	gen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	-	Beachten der Anforderungen des vereinbarten Zertifizierungssystems
d)	Klären und Erläutern der wesentli- chen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städ-	-	Durchführen des Zertifizierungssystems
	tebauliche, gestalterische, funktiona- le, technische, wirtschaftliche, ökolo- gische, bauphysikalische, energie- wirtschaftliche, soziale, öffentlich-	-	Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen
	rechtliche)	-	Aufstellen eines Finanzierungsplanes
e)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie	-	Mitwirken bei der Kredit- und Fördermittelbeschaffung
	Koordination und Integration von de- ren Leistungen	-	Durchführen von Wirtschaftlichkeits- untersuchungen
f)	Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit	-	Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage)
g)	Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rah- menbedingungen	-	Anfertigen von besonderen Präsentationshilfen, die für die Klärung im Vorentwurfsprozess nicht notwendig
h)	Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Pla- nungs- und Bauablaufs		sind, zum Beispiel
i)	Zusammenfassen, Erläutern und	-	Präsentationsmodelle
')	Dokumentieren der Ergebnisse	-	Perspektivische Darstellungen
		-	Bewegte Darstellung/Animation
		-	Farb- und Materialcollagen
		-	digitales Geländemodell
		-	3-D oder 4-D Gebäudemodellbear- beitung (Building Information Mo- delling BIM)

- Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke
- Fortschreiben des Projektstrukturplanes
- Aufstellen von Raumbüchern
- Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung

LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- a) Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen
 - (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.
 - Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20
- Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen
- c) Objektbeschreibung

- Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung
- Fortschreiben von Raumbüchern

- d) Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit
- e) Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung
- f) Fortschreiben des Terminplans
- g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

LPH 4 Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteilidter
- b) Einreichen der Vorlagen
- Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen

- Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung
- Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art, für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall
- Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnlichen Verfahren

LPH 5 Ausführungsplanung

- Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs-und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen
- b) Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1
- Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie

- Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*)
- Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung*
- Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form
- Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS)
- Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Bei-

Anlage 10 Koordination und Integration von despiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen. Aufstellungs- und Funren Leistungen damentoläne nutzungsspezifischer d) Fortschreiben des Terminplans oder betriebstechnischer Anlagen), soweit die Leistungen Anlagen bee) Fortschreiben der Ausführungsplatreffen, die in den anrechenbaren nung auf Grund der gewerkeorien-Kosten nicht erfasst sind tierten Bearbeitung während der Obiektausführung Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leis-Überprüfen erforderlicher Montagetungsprogramm ganz oder teilweise pläne der vom Obiektplaner geplan-Grundleistung. In diesem Fall entfalten Baukonstruktionen und baukonlen die entsprechenden Grundleisstruktiven Einbauten auf Übereintungen dieser Leistungsphase. stimmung mit der Ausführungsplanuna LPH 6 Vorbereitung der Vergabe a) Aufstellen eines Vergabeterminplans Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf b) Aufstellen von Leistungsbeschreider Grundlage der detaillierten Obbungen mit Leistungsverzeichnissen iektbeschreibung* nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen Aufstellen von alternativen Leisauf der Grundlage der Ausführungstungsbeschreibungen für geschlosplanung unter Verwendung der Beisene Leistungsbereiche träge anderer an der Planung fach-Aufstellen von vergleichenden Koslich Beteiligter tenübersichten unter Auswertung der c) Abstimmen und Koordinieren der Beiträge anderer an der Planung Schnittstellen zu den Leistungsbefachlich Beteiligter schreibungen der an der Planung Diese Besondere Leistung wird bei fachlich Beteiligten einer Leistungsbeschreibung d) Ermitteln der Kosten auf der Grund-Leistungsprogramm ganz oder teillage vom Planer bepreister Leisweise zur Grundleistung. In diesem tungsverzeichnisse Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungse) Kostenkontrolle durch Vergleich der phase. vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberech-Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe

- a) Koordinieren der Vergaben der Fachplaner
- b) Einholen von Angeboten
- c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preis-
- Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abaestimmte Planuna
- Mitwirken bei der Mittelabflussplanung

- spiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise
- d) Führen von Bietergesprächen
- e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens
- f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung
- h) Mitwirken bei der Auftragserteilung

- Fachliche Vorbereitung und Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren
- Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten
- Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel*
- Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen
- Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.

LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

- überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis
- c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten
- d) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)
- e) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)
- f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen

- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes
- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen
- Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht

- g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen
- h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen
- Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen
- j) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276
- k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber
- Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran
- m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts
- n) Übergabe des Obiekts
- o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche
- p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel

LPH 9 Objektbetreuung

- Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen
- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen
- Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen

- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist
- Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation,
- Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen
- Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen
- Erstellen eines Instandhaltungskonzepts
- Obiektbeobachtung

- Objektverwaltung
- Baubegehungen nach Übergabe
 Aufbereiten der Planungs- und Kos- tendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte
- Evaluieren von Wirtschaftlichkeitsbe- rechnungen

10.2 Objektliste Gebäude

Nachstehende Gebäude werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet.

Objektliste Gebäude		Hor	norar	zone	
	ı	П	Ш	IV	٧
Wohnen					
- Einfache Behelfsbauten für vorübergehende Nutzung	х				
- Einfache Wohnbauten mit gemeinschaftlichen Sanitär- und Kücheneinrichtungen		х			
- Einfamilienhäuser, Wohnhäuser oder Hausgruppen in verdichteter Bauweise			х	х	
- Wohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen, -freizeitzentren, -stätten			х	х	
Ausbildung/Wissenschaft/Forschung					
- Offene Pausen-, Spielhallen	х				
- Studentenhäuser			х	х	
 Schulen mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, zum Beispiel Grundschulen, weiterführende Schulen und Berufsschulen 			х		
- Schulen mit hohen Planungsanforderungen, Bildungszentren, Hochschulen, Universitäten, Akademien				х	
- Hörsaal-, Kongresszentren				Х	
- Labor- oder Institutsgebäude				х	х
Büro/Verwaltung/Staat/Kommune		•	1	1	
- Büro-, Verwaltungsgebäude			х	х	
- Wirtschaftsgebäude, Bauhöfe			х	х	
- Parlaments-, Gerichtsgebäude				Х	

	,				
- Bauten für den Strafvollzug				Х	х
- Feuerwachen, Rettungsstationen			х	х	
- Sparkassen- oder Bankfilialen			Х	Х	
- Büchereien, Bibliotheken, Archive			х	х	
Gesundheit/Betreuung					
- Liege- oder Wandelhallen	х				
- Kindergärten, Kinderhorte			х		
- Jugendzentren, Jugendfreizeitstätten			х		
- Betreuungseinrichtungen, Altentagesstätten			х		
Pflegeheime oder Bettenhäuser, ohne oder mit medizi- nisch-technischer Einrichtungen,			Х	Х	
- Unfall-, Sanitätswachen, Ambulatorien		х	Х		
- Therapie- oder Rehabilitations-Einrichtungen, Gebäude für Erholung, Kur oder Genesung			х	Х	
- Hilfskrankenhäuser			х		
- Krankenhäuser der Versorgungsstufe I oder II, Krankenhäuser besonderer Zweckbestimmung				Х	
- Krankenhäuser der Versorgungsstufe III, Universitätsklini- ken					х
Handel und Verkauf/Gastgewerbe					
- Einfache Verkaufslager, Verkaufsstände, Kioske		Х			
- Ladenbauten, Discounter, Einkaufszentren, Märkte, Messehallen			х	Х	
- Gebäude für Gastronomie, Kantinen oder Mensen			Х	Х	
- Großküchen, mit oder ohne Speiseräume				Х	
- Pensionen, Hotels			х	х	
Freizeit/Sport					
- Einfache Tribünenbauten		Х			
- Bootshäuser		Х			
- Turn- oder Sportgebäude			х	х	
- Mehrzweckhallen, Hallenschwimmbäder, Großsportstätten				х	х

	_				
Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft		1			
- Einfache Landwirtschaftliche Gebäude, zum Beispiel Feldscheunen, Einstellhallen	х				
- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Stallanlagen		Х	х	х	
- Gewächshäuser für die Produktion		Х			
- Einfache geschlossene, eingeschossige Hallen, Werkstätten		х			
- Spezielle Lagergebäude, zum Beispiel Kühlhäuser			х		
- Werkstätten, Fertigungsgebäude des Handwerks oder der Industrie		х	х	х	
- Produktionsgebäude der Industrie			х	х	Х
Infrastruktur					
- Offene Verbindungsgänge, Überdachungen, zum Beispiel Wetterschutzhäuser, Carports	х				
- Einfache Garagenbauten		Х			
- Parkhäuser, -garagen, Tiefgaragen, jeweils mit integrierten weiteren Nutzungsarten		х	х		
- Bahnhöfe oder Stationen verschiedener öffentlicher Ver- kehrsmittel				х	
- Flughäfen				х	Х
- Energieversorgungszentralen, Kraftwerksgebäude, Groß- kraftwerke				х	х
Kultur-/Sakralbauten					
- Pavillons für kulturelle Zwecke		Х	х		
- Bürger-, Gemeindezentren, Kultur-/Sakralbauten, Kirchen				х	
- Mehrzweckhallen für religiöse oder kulturelle Zwecke				х	
- Ausstellungsgebäude, Lichtspielhäuser			х	х	
- Museen				х	х
- Theater-, Opern-, Konzertgebäude				х	х
- Studiogebäude für Rundfunk oder Fernsehen				х	х

10.3 Objektliste Innenräume

Nachstehende Innenräume werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

Objektliste Innenräume		Hor	norar	zone	
	ı	П	Ш	IV	٧
- Einfachste Innenräume für vorübergehende Nutzung ohne oder mit einfachsten seriellen Einrichtungsgegenständen	х				
 Innenräume mit geringer Planungsanforderung, unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen einfacher Qualität, ohne technische Ausstattung 		х			
 Innenräume mit durchschnittlicher Planungsanforderung, zum überwiegenden Teil unter Verwendung von serienmä- ßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen oder mit durchschnittlicher technischer Ausstattung 			х		
 Innenräume mit hohen Planungsanforderungen, unter Mitverwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gehobener Qualität oder gehobener technischer Ausstattung 				Х	
 Innenräume mit sehr hohen Planungsanforderungen, unter Verwendung von aufwendiger Einrichtung oder Ausstat- tung oder umfangreicher technischer Ausstattung 					х
Wohnen			•	•	
- Einfachste Räume ohne Einrichtung oder für vorüberge- hende Nutzung	х				
- Einfache Wohnräume mit geringen Anforderungen an Gestaltung oder Ausstattung		х			
- Wohnräume mit durchschnittlichen Anforderungen, serielle Einbauküchen			х		
- Wohnräume in Gemeinschaftsunterkünften oder Heimen			х		
- Wohnräume gehobener Anforderungen, individuell geplante Küchen und Bäder				х	
- Dachgeschoßausbauten, Wintergärten				х	
 Individuelle Wohnräume in anspruchsvoller Gestaltung mit aufwendiger Einrichtung, Ausstattung und technischer Aus- rüstung 					х
Ausbildung/Wissenschaft/Forschung		1	1	•	ı
- Einfache offene Hallen	Х				
 Lager- oder Nebenräume mit einfacher Einrichtung oder Ausstattung 		х			

- Gruppenräume zum Beispiel in Kindergärten, Kinderhorten, Jugendzentren, Jugendherbergen, Jugendheimen			х	х	
- Klassenzimmer, Hörsäle, Seminarräume, Büchereien, Mensen			х	х	
 Aulen, Bildungszentren, Bibliotheken, Labore, Lehrküchen mit oder ohne Speise oder Aufenthaltsräume, Fachunter- richtsräume mit technischer Ausstattung 				х	
Kongress-, Konferenz-, Seminar-, Tagungsbereiche mit individuellem Ausbau und Einrichtung und umfangreicher technischer Ausstattung				х	
- Räume wissenschaftlicher Forschung mit hohen Ansprü- chen und technischer Ausrüstung					х
Büro/Verwaltung/Staat/Kommune		1			
- Innere Verkehrsflächen	х				
- Post-, Kopier-, Putz- oder sonstige Nebenräume ohne baukonstruktive Einbauten		Х			
- Büro-, Verwaltungs-, Aufenthaltsräume mit durchschnittli- chen Anforderungen, Treppenhäuser, Wartehallen, Teekü- chen			х		
- Räume für sanitäre Anlagen, Werkräume, Wirtschaftsräume, Technikräume			х		
- Eingangshallen, Sitzungs- oder Besprechungsräume, Kantinen, Sozialräume			х	х	
- Kundenzentren, -ausstellungen, -präsentationen			х	х	
 Versammlungs-, Konferenzbereiche, Gerichtssäle, Ar- beitsbereiche von Führungskräften mit individueller Gestal- tung oder Einrichtung oder gehobener technischer Ausstat- tung 				х	
 Geschäfts-, Versammlungs- oder Konferenzräume mit anspruchsvollem Ausbau oder anspruchsvoller Einrich- tung, aufwendiger Ausstattung oder sehr hohen techni- schen Anforderungen 					х
Gesundheit/Betreuung				1	ı
- Offene Spiel- oder Wandelhallen	х				
- Einfache Ruhe- oder Nebenräume		Х			
 Sprech-, Betreuungs-, Patienten-, Heimzimmer oder Sozi- alräume mit durchschnittlichen Anforderungen ohne medi- zintechnische Ausrüstung 			х		

	_				
- Behandlungs- oder Betreuungsbereiche mit medizintechni- scher Ausrüstung oder Einrichtung in Kranken-, Therapie-, Rehabilitations- oder Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen				х	
- Operations-, Kreißsäle, Röntgenräume				х	х
Handel/Gastgewerbe					
- Verkaufsstände für vorübergehende Nutzung	х				
Kioske, Verkaufslager, Nebenräume mit einfacher Einrichtung und Ausstattung		х			
- Durchschnittliche Laden- oder Gasträume, Einkaufsberei- che, Schnellgaststätten			х		
- Fachgeschäfte, Boutiquen, Showrooms, Lichtspieltheater, Großküchen				х	
- Messestände, bei Verwendung von System- oder Modul- bauteilen			х		
- Individuelle Messestände				х	
- Gasträume, Sanitärbereiche gehobener Gestaltung, zum Beispiel in Restaurants, Bars, Weinstuben, Cafes, Club- räumen				х	
 Gast- oder Sanitärbereiche zum Beispiel in Pensionen oder Hotels mit durchschnittlichen Anforderungen oder Ein- richtungen oder Ausstattungen 			х		
Gast-, Informations- oder Unterhaltungsbereiche in Hotels mit individueller Gestaltung oder Möblierung oder gehobener Einrichtung oder technischer Ausstattung				х	
Freizeit/Sport					
Neben- oder Wirtschafträume in Sportanlagen oder Schwimmbädern		х			
- Schwimmbäder, Fitness-, Wellness- oder Saunaanlagen, Großsportstätten			х	х	
- Sport-, Mehrzweck- oder Stadthallen, Gymnastikräume, Tanzschulen			х	х	
Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft/Verkehr		•			
- Einfache Hallen oder Werkstätten ohne fachspezifische Einrichtung, Pavillons		х			
- Landwirtschaftliche Betriebsbereiche		х	х		
- Gewerbebereiche, Werkstätten mit technischer oder ma- schineller Einrichtung			х	х	

- Umfassende Fabrikations- oder Produktionsanlagen		х	
- Räume in Tiefgaragen, Unterführungen	х		
- Gast- oder Betriebsbereiche in Flughäfen, Bahnhöfen		Х	х
Kultur-/Sakralbauten			
- Kultur- oder Sakralbereiche, Kirchenräume		Х	х
Individuell gestaltete Ausstellungs-, Museums- oder Theaterbereiche		х	х
Konzert- oder Theatersäle, Studioräume für Rundfunk, Fernsehen oder Theater			х

(zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5)

Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung	
 a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Be- darfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Geneh- migungsunterlagen b) Ortsbesichtigung c) Beraten zum gesamten Leistungs- 	 Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung Kartieren und Untersuchen des Bestandes, Floristische oder faunistische Kartierungen Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden zum Beispiel
 und Untersuchungsbedarf d) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse 	Beschaffen bzw. Aktualisieren beste- hender Planunterlagen, Erstellen von Bestandskarten
LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Pla- nungsvorbereitung)	

- a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten
- b) Abstimmen der Zielvorstellungen
- Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem
- d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel
- der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen,
- der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen,
- der gestalterischen und funktionalen Anforderungen.
- Klären der wesentlichen Zusammenhänge. Vorgänge und Bedingungen.
- Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf
- f) Kostenschätzung, zum Beispiel nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen
- g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Vorplanungsergebnisse

- Umweltfolgenabschätzung
- Bestandsaufnahme, Vermessung
- Fotodokumentationen
- Mitwirken bei der Beantragung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen
- Erarbeiten von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren
- Beurteilen und Bewerten der vorhandenen Bausubstanz, Bauteile, Materialien, Einbauten oder der zu schützenden oder zu erhaltenden Gehölze oder Vegetationsbestände

LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen,
- Mitwirken beim Beschaffen nachbarlicher Zustimmungen
- Erarbeiten besonderer Darstellungen,

standörtlichen, ökologischen, naturund artenschutzrechtlichen Anforderungen

Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

- b) Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden
- Darstellen des Entwurfs zum Beispiel im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere
- zur Bepflanzung,
- zu Materialien und Ausstattungen,
- zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben.
- zum terminlichen Ablauf
- d) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Kostenberechnung, zum Beispiel nach DIN 276 einschließlich zugehöriger Mengenermittlung
- f) Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
- g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Entwurfsplanungsergebnisse

- zum Beispiel Modelle, Perspektiven, Animationen
- Beteiligung von externen Initiativ- und Betroffenengruppen bei Planung und Ausführung
- Mitwirken bei Beteiligungsverfahren oder Workshops
- Mieter- oder Nutzerbefragungen
- Erarbeiten von Ausarbeitungen nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Arten- und Biotopschutzrechtes, Eingriffsgutachten, Eingriffs- oder Ausgleichsbilanz nach landesrechtlichen Regelungen
- Mitwirken beim Erstellen von Kostenaufstellungen und Planunterlagen für Vermarktung und Vertrieb
- Erstellen und Zusammenstellen von Unterlagen für die Beauftragung von Dritten (Sachverständigenbeauftragung)
- Mitwirken bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen
- Abrufen von Fördermitteln nach Vergleich mit den Ist-Kosten (Baufinanzierungsleistung)
- Mitwirken bei der Finanzierungsplanung
- Erstellen einer Kosten-Nutzen-Analyse
- Aufstellen und Berechnen von Lebenszykluskosten

LPH 4 Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung
- Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Erstellen von landschaftspflegerischen Fachbeiträgen oder natur- und artenschutzrechtlichen Beiträgen
- Mitwirken beim Einholen von Geneh-

fachlich Beteiligter migungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-. Fach- und Satzungsrecht b) Einreichen der Vorlagen Erfassen, Bewerten und Darstellen c) Ergänzen und Anpassen der Plades Bestandes gemäß Ortssatzung nungsunterlagen. Beschreibungen und Berechnungen Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen Erstellen von Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen Erstellen eines Überflutungsnachweises für Grundstücke Prüfen von Unterlagen der Planfeststellung auf Übereinstimmung mit der Planung LPH 5 Ausführungsplanung a) Erarbeiten der Ausführungsplanung Erarbeitung von Unterlagen für beauf Grundlage der Entwurfs- und Getechnische Prüfverfahren sondere nehmigungsplanung bis zur ausfüh-(zum Beispiel Lastplattendruckversurungsreifen Lösung als Grundlage für che) die weiteren Leistungsphasen Auswahl von Pflanzen beim Lieferanb) Erstellen von Plänen oder Beschreiten (Erzeuger) bungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 his 1:50 c) Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter d) Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben. Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere ZU Oberflächenmaterial. befestigungen und -relief. zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen. zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Fortschreiben der Angaben zum

	terminlichen Ablauf	T
f)	Fortschreiben der Ausführungspla- nung während der Objektausführung	
LP	H 6 Vorbereitung der Vergabe	
a)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen	- Alternative Leistungsbeschreibung für geschlossene Leistungsbereiche
b)	Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung	- Besondere Ausarbeitungen zum Beispiel für Selbsthilfearbeiten
c)	Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten	
d)	Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungs- bedingter Erfordernisse	
e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leis- tungsverzeichnisse	
f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsver- zeichnisse mit der Kostenberechnung	
g)	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	
LP	H 7 Mitwirkung bei der Vergabe	
a)	Einholen von Angeboten	
b)	Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	
c)	Führen von Bietergesprächen	
d)	Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfah- rens	
e)	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	
f)	Kostenkontrolle durch Vergleichen	

der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung g) Mitwirken bei der Auftragserteilung LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation a) Überwachen der Ausführung des Dokumentation des Bauablaufs nach Obiekts auf Übereinstimmung mit der besonderen Anforderungen des Auf-Genehmigung oder Zustimmung, den traggebers Verträgen mit ausführenden Unterfachliches Mitwirken bei Gerichtsvernehmen, den Ausführungsunterlafahren gen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Bauoberleitung, künstlerische Oberlei-Regeln der Technik b) Überprüfen von Pflanzen- und Mate-Erstellen einer Freianlagenbestandsriallieferungen dokumentation c) Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Obiektüberwachung fachlich Beteiligten d) Fortschreiben und Überwachen des Terminolans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse Grundleistungen e) Dokumentation des Bauablaufes (zum Beispiel Bautagebuch), Feststellen des Anwuchsergebnisses Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der ausführenden Unternehmen h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln. Abnahmeempfeh-

lung für den Auftraggeber

Antrag auf öffentlich-rechtliche Ab-

	nahmen und Teilnahme daran	
k)	Übergabe des Objekts	
l)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	
m)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	
n)	Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	
0)	Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausfüh- renden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen	
p)	Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276	
q)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Er- gebnisse des Objekts	
LPH 9 Objektbetreuung		
a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewähr- leistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwen- diger Begehungen	 Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege Überwachen von Wartungsleistungen Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist
b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	
c)	Mitwirken bei der Freigabe von Si- cherheitsleistungen	

11.2 Objektliste Freianlagen

Nachstehende Freianlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

Objekte		Ho	norar	zone	
	ı	П	Ш	IV	٧
In der freien Landschaft		1			
- einfache Geländegestaltung	Х				
- Einsaaten in der freien Landschaft	Х				
Pflanzungen in der freien Landschaft oder Windschutz- pflanzungen, mit sehr geringen oder geringen Anforderun- gen	х	х			
Pflanzungen in der freien Landschaft mit natur- und arten- schutzrechtlichen Anforderungen (Kompensationserforder- nissen)			х		
- Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktion				х	
- Naturnahe Gewässer- und Ufergestaltung			х		
- Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen mit geringen oder durch- schnittlichen Anforderungen		х	х		
Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen		х			
- Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen mit geringen oder durchschnittlichen Anforderungen		х	х		
In Stadt- und Ortslagen					
- Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung			х		
- innerörtliche Grünzüge, Grünverbindungen mit besonderer Ausstattung				х	
- Freizeitparks und Parkanlagen				х	
- Geländegestaltung ohne oder mit Abstützungen			х	х	
- Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen sowie an Ortsrändern		х	х		
- Schulgärten und naturkundliche Lehrpfade und -gebiete				х	
- Hausgärten und Gartenhöfe mit Repräsentationsansprü- chen				х	х
Gebäudebegrünung					
- Terrassen- und Dachgärten					Х

- Bauwerksbegrünung vertikal und horizontal mit hohen oder sehr hohen Anforderungen				х	х
- Innenbegrünung mit hohen oder sehr hohen Anforderungen				х	х
- Innenhöfe mit hohen oder sehr hohen Anforderungen				х	х
Spiel- und Sportanlagen					
 Ski- und Rodelhänge ohne oder mit technischer Ausstattung 	х	х			
- Spielwiesen		х			
- Ballspielplätze, Bolzplätze, mit geringen oder durchschnitt- lichen Anforderungen		х	х		
- Sportanlagen in der Landschaft, Parcours, Wettkampfstrecken			х		
 Kombinationsspielfelder, Sport-, Tennisplätze und Sportan- lagen mit Tennenbelag oder Kunststoff- oder Kunstrasen- belag 			х	х	
- Spielplätze				х	
- Sportanlagen Typ A bis C oder Sportstadien				х	х
 Golfplätze mit besonderen natur- und artenschutzrechtli- chen Anforderungen oder in stark reliefiertem Geländeum- feld 				х	х
- Freibäder mit besonderen Anforderungen, Schwimmteiche				х	х
- Schul- und Pausenhöfe mit Spiel- und Bewegungsangebot				х	
Sonderanlagen					
- Freilichtbühnen				х	
 Zelt- oder Camping- oder Badeplätze, mit durchschnittli- cher oder hoher Ausstattung oder Kleingartenanlagen 			х	х	
Objekte					
- Friedhöfe, Ehrenmale, Gedenkstätten, mit hoher oder sehr hoher Ausstattung				х	х
- Zoologische und botanische Gärten					х
- Lärmschutzeinrichtungen				х	
- Garten- und Hallenschauen					х
- Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen, historische Park- und Gartenanlagen, Gartendenkmale					х
		•	•	•	•

Sc	nstige Freianlagen				
-	Freiflächen mit Bauwerksbezug, mit durchschnittlichen topographischen Verhältnissen oder durchschnittlicher Ausstattung		x		
-	Freiflächen mit Bauwerksbezug, mit schwierigen oder besonders schwierigen topographischen Verhältnissen o- der hoher oder sehr hoher Ausstattung			х	х
-	Fußgängerbereiche und Stadtplätze mit hoher oder sehr hoher Ausstattungsintensität			х	х

(zu § 43 Absatz 4, § 48 Absatz 5)

Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste

Gr	undleistungen	Besondere Leistungen
LP	H 1 Grundlagenermittlung	
a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Be- darfsplanung des Auftraggebers	- Auswahl und Besichtigung ähnlicher Objekte
b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	
c)	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
d)	bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung er- fordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerks- planung	
e)	Ortsbesichtigung	
f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
LP	H 2 Vorplanung	
a)	Analysieren der Grundlagen	- Erstellen von Leitungsbestandsplä-
b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	nen - vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten
c)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	 Anfertigen von Nutzen-Kosten- Untersuchungen Wirtschaftlichkeitsprüfung Beschaffen von Auszügen aus
d)	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen
e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten	

- nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen
- g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung
- h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen
- i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen
- j) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen
- k) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

LPH 3 Entwurfsplanung

- a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen
- Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern
- d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträce auf

- Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen
- Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen
- Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegen den öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Besondere Leistungen Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S 7)
- Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung)

Finanzierung Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen. Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung h) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Rauzeit Bauzeiten- und Kostenplan Zusammenfassen. Frläutern und Dokumentieren der Ergebnisse LPH 4 Genehmigungsplanung a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Mitwirken bei der Beschaffung der Unterlagen für die erforderlichen öf-Zustimmung von Betroffenen fentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen. Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter d) Abstimmen mit Behörden e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren

einschließlich der Teilnahme an bis

	zu vier Erläuterungs-, Erörterungs- terminen	
f)	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	
LP	H 5 Ausführungsplanung	
a) b) c)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	 Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung Koordination des Gesamtprojekts Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen Planen von Anlagen der Verfahrensund Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 41 Nummer 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt
LP	H 6 Vorbereitung der Vergabe	
a)		- detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen
b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leis- tungsbeschreibungen mit Leistungs- verzeichnissen sowie der Besonde- ren Vertragsbedingungen	
c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbe- schreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	
d)	Festlegen der wesentlichen Ausfüh-	

	rungsphasen		
e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse		
f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) be- preisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung		
g)	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen		
LP	H 7 Mitwirkung bei der Vergabe		
a)	Einholen von Angeboten	-	Prüfen und Werten von Nebenange-
b)	Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels		boten
c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken		
d)	Führen von Bietergesprächen		
e)	Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens		
f)	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen		
g)	Vergleichen der Ausschreibungser- gebnisse mit den vom Planer be- preisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung		
h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung		
LP	H 8 Bauoberleitung		
a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der	-	Kostenkontrolle
	Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen	-	Prüfen von Nachträgen
	auf Übereinstimmung mit dem auszu-	-	Erstellen eines Bauwerksbuchs
	führenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	-	Erstellen von Bestandsplänen
b)	Aufstellen, Fortschreiben und Über-	-	Örtliche Bauüberwachung:
	wachen eines Terminplans (Balkendiagramm)		 Plausibilitätsprüfung der Abste- ckung
c)	Veranlassen und Mitwirken beim		 Überwachen der Ausführung der Bauleistungen

- Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen
- d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme
- e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme
- Überwachen der Pr
 üfungen der Funktionsf
 ähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- g) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran
- h) Übergabe des Objekts
- i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche
- j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften

- Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
- Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers
- Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen
- Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
- Dokumentation des Bauablaufs
- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis

LPH 9 Objektbetreuung

- a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme
- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

	der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	
b)	Objektbegehung zur Mängelfeststel- lung vor Ablauf der Verjährungsfris- ten für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	
c)	Mitwirken bei der Freigabe von Si- cherheitsleistungen	

12.2 Objektliste Ingenieurbauwerke

Nachstehende Objekte werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

Gruppe 1 - Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung		Hor	norar	zone	
	1	П	III	IV	٧
- Zisternen	х				
 einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, zum Beispiel Quellfassungen, Schachtbrunnen 		х			
- Tiefbrunnen			х		
- Brunnengalerien und Horizontalbrunnen				Х	
- Leitungen für Wasser ohne Zwangspunkte	х				
- Leitungen für Wasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten		х			
- Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten			х		
- Einfache Leitungsnetze für Wasser		х			
- Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und zahlrei- chen Zwangspunkten und mit einer Druckzone			х		
- Leitungsnetze für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten				х	
 einfache Anlagen zur Speicherung von Wasser, zum Beispiel Behälter in Fertigbauweise, Feuerlöschbecken 		х			
- Speicherbehälter			х		
- Speicherbehälter in Turmbaumweise				Х	
 einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren, Pumpwerke und Druckerhö- hungsanlagen 			х		
- Wasseraufbereitungsanlagen mit physikalischen und				Х	

chemischen Verfahren, schwierige Pumpwerke und Druckerhöhungsanlagen					
- Bauwerke und Anlagen mehrstufiger oder kombinierter Verfahren der Wasseraufbereitung					х
Gruppe 2 - Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung		Hor	norar	zone	
mit Ausnahme Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestim- mung der Verkehrsanlagen dienen, und Regenwasserversi- ckerung (Abgrenzung zu Freianlagen)	I	II	III	IV	V
- Leitungen für Abwasser ohne Zwangspunkte	х				
- Leitungen für Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten		х			
 Leitungen für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten 			х		
- einfache Leitungsnetze für Abwasser		х			
- Leitungsnetze für Abwasser mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten			х		
- Leitungsnetze für Abwasser mit zahlreichen Zwangspunkten				х	
- Erdbecken als Regenrückhaltebecken		х			
- Regenbecken und Kanalstauräume mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten			х		
 Regenbecken und Kanalstauräume mit zahlreichen Ver- knüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, kombinierte Regenwasserbewirtschaftungsanlagen 				х	
- Schlammabsetzanlagen, Schlammpolder		х			
- Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen			х		
- Schlammbehandlungsanlagen				Х	
- Bauwerke und Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung					х
- Industriell systematisierte Abwasserbehandlungsanlagen, einfache Pumpwerke und Hebeanlagen		х			
- Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer aerober Stabilisierung, Pumpwerke und Hebeanlagen			х		
- Abwasserbehandlungsanlagen, schwierige Pumpwerke und Hebeanlagen				х	

- Schwierige Abwasserbehandlungsanlagen					х
- Berieselung und rohrlose Dränung, flächenhafter Erdbau mit unterschiedlichen Schütthöhen oder Materialien		х			
Gruppe 3 - Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus		Hor	norar	zone	
Ausgenommen Freianlagen nach § 39 Absatz 1	ı	П	Ш	IV	٧
- Beregnung und Rohrdränung			х		
- Beregnung und Rohrdränung bei ungleichmäßigen Boden- und schwierigen Geländeverhältnissen				х	
 Einzelgewässer mit gleichförmigem ungegliedertem Quer- schnitt ohne Zwangspunkte, ausgenommen Einzelgewäs- ser mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestal- terischen Elementen 	х				
- Einzelgewässer mit gleichförmigem gegliedertem Quer- schnitt und einigen Zwangspunkten		х			
 Einzelgewässer mit ungleichförmigem ungegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit einigen Zwangspunkten 			х		
 Einzelgewässer mit ungleichförmigem gegliedertem Quer- schnitt und vielen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit vielen Zwangspunkten, besonders schwieriger Gewässer- ausbau mit sehr hohen technischen Anforderungen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen 				х	
- Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasser- entlastung ausgenommen Teiche ohne Dämme	х				
 Teiche mit mehr als 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle mit Hochwasserentlastung 		х			
 Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren bis 5 m Dammhöhe über Sohle oder bis 100 000 m³ Speicherraum 			х		
 Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 100 000 m³ und weniger als 5 000 000 m³ Speicherraum 				х	
 Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 5 000 000 m³ Speicherraum 					х
- Deich und Dammbauten		х			
- schwierige Deich- und Dammbauten			х		
- besonders schwierige Deich- und Dammbauten				х	
- einfache Pumpanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke		Х			
- Pump- und Schöpfwerke, Siele			х		

1			Ι		
- schwierige Pump- und Schöpfwerke				Х	
- Einfache Durchlässe	х				
- Durchlässe und Düker		х			
- schwierige Durchlässe und Düker			х		
- Besonders schwierige Durchlässe und Düker				х	
- einfache feste Wehre		х			
- feste Wehre			х		
- einfache bewegliche Wehre			х		
- bewegliche Wehre				х	
- einfache Sperrwerke und Sperrtore			х		
- Sperrwerke				х	
- Kleinwasserkraftanlagen			х		
- Wasserkraftanlagen				х	
- Schwierige Wasserkraftanlagen, zum Beispiel Pumpspe cherwerke oder Kavernenkraftwerke	ei-				х
- Fangedämme, Hochwasserwände			х		
- Fangedämme, Hochwasserschutzwände in schwieriger Bauweise				х	
eingeschwommene Senkkästen, schwierige Fangedäm me, Wellenbrecher	-				х
- Bootsanlegestellen mit Dalben, Leitwänden, Festmache und Fenderanlagen an stehenden Gewässern	er- x				
 Bootsanlegestellen mit Dalben, Leitwänden, Festmache und Fenderanlagen an fließenden Gewässern, einfache Schiffslösch- und -ladestellen, einfache Kaimauern und Piers 	,	х			
 Schiffslösch- und -ladestellen, Häfen, jeweils mit Dalber Leitwänden, Festmacher- und Fenderanlagen mit hoher Belastungen, Kaimauern und Piers 			х		
 Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen bei Tide oder Hochwasserbeeinflussung, Häfen bei Tide- und Hochwaserbeeinflussung, schwierige Kaimauern und Piers 	as-			х	
- Schwierige schwimmende Schiffsanleger, bewegliche Verladebrücken					х
- Einfache Uferbefestigungen	х				

	_				
- Uferwände und -mauern		Х			
- Schwierige Uferwände und -mauern, Ufer- und Sohlensi- cherung an Wasserstraßen			х		
- Schifffahrtskanäle mit Dalben, Leitwänden, bei einfachen Bedingungen			х		
 Schifffahrtskanäle mit Dalben, Leitwänden, bei schwieri- gen Bedingungen in Dammstrecken, mit Kreuzungsbau- werken 				х	
- Kanalbrücken					х
- einfache Schiffsschleusen, Bootsschleusen		х			
- Schiffsschleusen bei geringen Hubhöhen			х		
- Schiffsschleusen bei großen Hubhöhen und Sparschleusen				х	
- Schiffshebewerke					х
- Werftanlagen, einfache Docks			х		
- schwierige Docks				х	
- Schwimmdocks					х
Gruppe 4 - Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsor-		Hor	norar	zone	
gung	1	Hor	norar:	I	V
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	I				٧
gung mit Gasen, Energieträgern, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach	I x			I	V
gung mit Gasen, Energieträgern, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 53 Absatz 2 - Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende				I	V
gung mit Gasen, Energieträgern, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 53 Absatz 2 - Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase ohne Zwangspunkte - Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und		II		I	V
gung mit Gasen, Energieträgern, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 53 Absatz 2 - Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase ohne Zwangspunkte - Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten - Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen		II	III	I	V
mit Gasen, Energieträgern, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 53 Absatz 2 - Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase ohne Zwangspunkte - Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten - Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen oder zahlreichen Zwangspunkten - Transportleitungen für Fernwärme, wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen		II	III	V	V

ı						
-	mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider				Χ	
-	Leerrohrnetze mit wenigen Verknüpfungen			Х		
-	- Leerrohrnetze mit zahlreichen Verknüpfungen				Х	
-	Handelsübliche Fertigbehälter für Tankanlagen	Х				
-	Pumpzentralen für Tankanlagen in Ortbetonbauweise			Х		
-	Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in einfachen Fällen			х		
Gru	ippe 5 - Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung		Hor	norar	zone	
	arappe of Baumerice and Amagen der Abrahemoorgang			III	IV	V
-	Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen	х				
-	Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen		х			
-	Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, mit schwierigen Zusatzeinrichtungen			х		
-	Einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe		х			
-	Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe			х		
-	Mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe				Х	
-	Einfache Bauschuttaufbereitungsanlagen		х			
-	Bauschuttaufbereitungsanlagen			х		
-	Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen		х			
-	Bauschuttdeponien			х		
-	Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen ohne besondere Einrichtungen		х			
-	Biomüll-Kompostierungsanlagen, Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen			х		
-	Kompostwerke				х	
-	Hausmüll- und Monodeponien			х		
-	Hausmülldeponien und Monodeponien mit schwierigen technischen Anforderungen				х	

- Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen				Х		
- Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen					х	
- Sonderabfalldeponien				х		
- Anlagen für Untertagedeponien				Х		
- Behälterdeponien				х		
- Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten			х			
- Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten mit schwierigen technischen Anforderungen				х		
- Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden einschließ- lich Bodenluft				х		
- einfache Grundwasserdekontaminierungsanlagen				х		
- komplexe Grundwasserdekontaminierungsanlagen					х	
Gruppe 6 - konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrs-			Honorarzone			
anlagen		II	Ш	IV	٧	
- Lärmschutzwälle ausgenommen Lärmschutzwälle als Mittel der Geländegestaltung	х					
- Einfache Lärmschutzanlagen		х				
- Lärmschutzanlagen			х			
- Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation				х		
- Gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart		х				
- Einfeldbrücken			х			
- Einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken			х			
- Schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken				Х		
- Schwierige, längs vorgespannte Stahlverbundkonstruktionen					х	
					х	
- Besonders schwierige Brücken		1	l			
Besonders schwierige BrückenTunnel- und Trogbauwerke			Х			
<u> </u>			Х	х		
- Tunnel- und Trogbauwerke			Х	х	х	

					l
- schwierige Untergrundbahnhöfe				Х	
 besonders schwierige Untergrundbahnhöfe und Kreuzungsbahnhöfe 					х
Gruppe 7 - sonstige Einzelbauwerke		Ho	norar	zone	
sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Gebäude und Freileitungs- und Oberleitungsmaste	I	II	Ш	IV	٧
- Einfache Schornsteine		Х			
- Schornsteine			х		
- Schwierige Schornsteine				х	
- Besonders schwierige Schornsteine					х
- Einfache Masten und Türme ohne Aufbauten	х				
- Masten und Türme ohne Aufbauten		Х			
- Masten und Türme mit Aufbauten			х		
- Masten und Türme mit Aufbauten und Betriebsgeschoss				х	
 Masten und Türme mit Aufbauten, Betriebsgeschoss und Publikumseinrichtungen 					х
- Einfache Kühltürme			х		
- Kühltürme				х	
- Schwierige Kühltürme					х
 Versorgungsbauwerke und Schutzrohre in sehr einfachen Fällen ohne Zwangspunkte 	х				
 Versorgungsbauwerke und Schutzrohre mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme mit wenigen Zwangs- punkten 		х			
 Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme unter beengten Verhältnissen 			х		
 Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten in schwierigen Fällen für mehrere Medien 				х	
- Flach gegründete, einzeln stehende Silos ohne Anbauten		Х			
- Einzeln stehende Silos mit einfachen Anbauten, auch in Gruppenbauweise			х		
- Silos mit zusammengefügten Zellenblöcken und Anbauten				х	
- Schwierige Windkraftanlagen				Х	

-	Unverankerte Stützbauwerke bei geringen Geländesprüngen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung und zur konstruktiven Böschungssicherung	х				
-	Unverankerte Stützbauwerke bei hohen Geländesprüngen mit Verkehrsbelastungen mit einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländeverhältnissen		х			
-	Stützbauwerke mit Verankerung oder unverankerte Stütz- bauwerke bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen			Х		
-	Stützbauwerke mit Verankerung und schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen				х	
-	Stützbauwerke mit Verankerung und ungewöhnlich schwierigen Randbedingungen					х
-	Schlitz- und Bohrpfahlwände, Trägerbohlwände			х		
-	Einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste			Х		
-	Traggerüste und andere Gerüste				Х	
-	Sehr schwierige Gerüste und sehr hohe oder weit gespannte Traggerüste, verschiebliche (Trag-)Gerüste					х
-	eigenständige Tiefgaragen, einfache Schacht- und Kavernenbauwerke, einfache Stollenbauten			х		
-	schwierige eigenständige Tiefgaragen, schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, schwierige Stollenbau- werke				х	
-	Besonders schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke					Х

(zu § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 5)

Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste

13.1 Leistungsbild Verkehrsanlagen

Gr	undleistungen	Besondere Leistungen
LP	H 1 Grundlagenermittlung	
a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Be- darfsplanung des Auftraggebers	 Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Einwirkungen Auswahl und Besichtigen ähnlicher
b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	Objekte
c)	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
d)	Ortsbesichtigung	
e)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
LP	H 2 Vorplanung	
a)	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	- Erstellen von Leitungsbestandsplä- nen
b)	Analysieren der Grundlagen	- Untersuchungen zur Nachhaltigkeit
c)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	 Anfertigen von Nutzen-Kosten- Untersuchungen Wirtschaftlichkeitsprüfung
d)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen
e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anfor- derungen mit zeichnerischer Darstel- lung und Bewertung unter Einarbei- tung der Beiträge anderer an der	

Planung fachlich Beteiligter

Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten

Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen

- Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen
- g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung
- Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegen über Dritten an bis zu 2 Terminen
- i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen
- j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren
- k) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren

LPH 3 Entwurfsplanung

- a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen
 - Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen
- Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen
- Detaillierte signaltechnische Berechnung
- Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen
- Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und

- Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- c) Fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern
- d) Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung
- e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen
- f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten
- Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
- h) Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken
- Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden
- j) Rechnerische Festlegung des Obiekts
- k) Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte
- I) Nachweis der Lichtraumprofile
- m) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit

- Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung)

n) Bauzeiten- und Kostenplan o) Zusammenfassen. Frläutern und Dokumentieren der Ergebnisse LPH 4 Genehmigungsplanung a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Mitwirken bei der Beschaffung der Unterlagen für die erforderlichen öf-Zustimmung von Betroffenen fentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen. Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter b) Erstellen des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter d) Abstimmen mit Behörden e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-. Erörterungsterminen Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien LPH 5 Ausführungsplanung a) Erarbeiten der Ausführungsplanung Objektübergreifende, integrierte auf Grundlage der Ergebnisse der Bauablaufplanung Leistungsphasen 3 und 4 unter Be-Koordination des Gesamtprojekts rücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Aufstellen von Ablauf- und Netzplä-Beiträge anderer an der Planung nen fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelan-

	gaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	
c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und In- tegrieren ihrer Beiträge bis zur aus- führungsreifen Lösung	
d)	Vervollständigen der Ausführungs- planung während der Objektausfüh- rung	
LP	H 6 Vorbereitung der Vergabe	
a)	Ermitteln von Mengen nach Einzel- positionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	- detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen
b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen	
c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbe- schreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	
d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	
e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	
f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) be- preisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	
g)	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	
LP	H 7 Mitwirkung bei der Vergabe	
a)	Einholen von Angeboten	- Prüfen und Werten von Nebenange-
b)	Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel	boten
c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteilig- ten, die an der Vergabe mitwirken	

- d) Führen von Bietergesprächen
- e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfah-
- f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen
- g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung
- h) Mitwirken bei der Auftragserteilung

LPH 8 Bauoberleitung

- a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe
- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)
- Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen
- d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme
- e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme
- f) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran
- Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- h) Übergabe des Objekts

- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen
- Erstellen eines Bauwerksbuchs
- Erstellen von Bestandsplänen
- Örtliche Bauüberwachung:
 - Plausibilitätsprüfung der Absteckung
 - Überwachen der Ausführung der Bauleistungen
 - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
 - Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers
 - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen
 - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel

Auflisten der Verjährungsfristen der Dokumentation des Bauab-Mängelansprüche laufs Zusammenstellen und Übergeben Mitwirken beim Aufmaß mit den der Dokumentation des Bauablaufs. ausführenden Unternehmen und der Bestandsunterlagen und der Prüfen der Aufmaße Wartungsvorschriften Mitwirken bei behördlichen Abnahmen Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen Rechnungsprüfung. Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis LPH 9 Objektbetreuung Fachliche Bewertung der innerhalb Überwachen der Mängelbeseitigung der Verjährungsfristen für Gewährinnerhalb der Verjährungsfrist leistungsansprüche festaestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegen über den ausführenden Unternehmen c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen

13.2 Objektliste Verkehrsanlagen

Nachstehende Verkehrsanlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

Objekte	Honorarzone

		I	Ш	Ш	IV	٧
a)	Anlagen des Straßenverkehrs					
	Außerörtliche Straßen				ı	
-	ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegten Gelände		х			
-	mit besonderen Zwangspunkten oder in bewegtem Gelände			х		
-	mit vielen besonderen Zwangspunkten oder in stark bewegtem Gelände				х	
-	im Gebirge					х
	Innerörtliche Straßen und Plätze					
-	Anlieger- und Sammelstraßen		х			
-	sonstige innerörtliche Straßen mit normalen verkehrstechnischen Anforderungen oder normaler städtebaulicher Situation (durchschnittliche Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)			х		
-	sonstige innerörtliche Straßen mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder schwieriger städtebaulicher Situation (hohe Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)				х	
-	sonstige innerörtliche Straßen mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder sehr schwieriger städtebaulicher Situation (sehr hohe Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)					х
	Wege					
-	im ebenen Gelände mit einfachen Entwässerungsverhältnissen	х				
-	im bewegten Gelände mit einfachen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen		х			
-	im bewegten Gelände mit schwierigen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen			х		
	Plätze, Verkehrsflächen				•	
-	einfache Verkehrsflächen, Plätze außerorts	Х				
-	innerörtliche Parkplätze		х			
-	verkehrsberuhigte Bereiche mit normalen städtebaulichen Anforderungen			х		
-	verkehrsberuhigte Bereiche mit hohen städtebaulichen Anforderungen				х	

-	Flächen für Güterumschlag Straße zu Straße			х		
-	Flächen für Güterumschlag im kombinierten Ladeverkehr				Х	
	Tankstellen, Rastanlagen					•
-	mit normalen verkehrstechnischen Anforderungen	Х				
-	mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen			Х		
	Knotenpunkte					
-	einfach höhengleich		х			
-	schwierig höhengleich			х		
-	sehr schwierig höhengleich				х	
-	einfach höhenungleich			х		
-	schwierig höhenungleich				х	
-	sehr schwierig höhenungleich					х
b)	Anlagen des Schienenverkehrs					
	Gleis und Bahnsteiganlagen der freien Strecke					
-	ohne Weichen und Kreuzungen	Х				
-	ohne besondere Zwangspunkte oder in wenig bewegtem Gelände		х			
-	mit besonderen Zwangspunkten oder in bewegtem Gelände			х		
-	mit vielen Zwangspunkten oder in stark bewegtem Gelände				х	
	Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe					
-	mit einfachen Spurplänen		х			
-	mit schwierigen Spurplänen			х		
-	mit sehr schwierigen Spurplänen				х	
c)	Anlagen des Flugverkehrs					
-	einfache Verkehrsflächen für Landeplätze, Segelfluggelände		х			
-	schwierige Verkehrsflächen für Landeplätze, einfache Verkehrsflächen für Flughäfen			Х		
	schwierige Verkehrsflächen für Flughäfen				х	

(zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2)

Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste

Gr	undleistungen	Besondere Leistungen
LP	H 1 Grundlagenermittlung	
a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Be- darfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	
b)	Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten	
c)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
LP	H 2 Vorplanung (Projekt- u. Pla- nungsvorbereitung)	
a) b) c) d)	Analysieren der Grundlagen Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die	 Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen Aufstellen eines Lastenplans, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung
e)	Genehmigungsfähigkeit Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung	

f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		
LP	H 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)		
a)	Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Ob- jektplanung integrierten Fachplanun- gen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung		Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung
b)	Überschlägige statische Berechnung und Bemessung		der Gründung Mehraufwand bei Sonderbauweisen
c)	Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptab- messungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fu- gen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbin- dungsmittel	-	oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird
d)	Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau	-	Nachweise der Erdbebensicherung
e)	Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht		
f)	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Pla- nung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit		
g)	Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung		
h)	Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung		
i)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		
LP	H 4 Genehmigungsplanung		
a)	Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk un- ter Berücksichtigung der vorgegebe- nen bauphysikalischen Anforderun- gen	-	Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Heißbemessung)
	-	-	Statische Berechnung und zeichneri-

- b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen
- c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Obiektolaners
- d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung
- e) Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle
- f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne

- sche Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände bei Ingenieurbauwerken, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen
- Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungsquerschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen
- Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC)
- Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht
- Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden)

LPH 5 Ausführungsplanung

- a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen
- Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertiggestellten Ausführungspläne des Objektplaners
- Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)
- Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung
- e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle

- Konstruktion und Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau
- Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten
- Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau
- Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen

ΙP	H 6 Vorbereitung der Vergabe		
a) b)		- *	Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners* Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase
LP	H 7 Mitwirkung bei der Vergabe		
			Mitwirken bei der Prüfung und Wer- tung der Angebote Leistungsbe- schreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners
		-	Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten
			Mitwirken beim Kostenanschlag nach DIN 276 oder anderer Vorgaben des Auftraggebers aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten
LP	H 8 Bauüberwachung		
			Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Über- einstimmung mit den geprüften stati- schen Unterlagen
			Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Bau- grubensicherungen
			Kontrolle der Betonherstellung und - verarbeitung auf der Baustelle in be- sonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen

	 Betontechnologische Beratung Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen
LPH 9 Dokumentation und Objektbe- treuung	
	- Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicher- heit betreffenden Einflüssen

14.2 Objektliste Tragwerksplanung

Nachstehende Tragwerke können in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

Bewertungsmerkmale zur Ermittlung der Honorarzone bei der Tragwerksplanung		Honorarzone			
		П	Ш	IV	V
Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbe- sondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung	х				
Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten		х			
Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauar- ten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen			х		
Tragwerke mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind				х	
Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke					x
Stützwände, Verbau					
unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländes- prüngen bis 2 m Höhe und konstruktive Böschungssiche-	х				

rungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Gelän- deverhältnissen				
 Sicherung von Geländesprüngen bis 4 m Höhe ohne Rückverankerungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländeverhältnissen wie z. B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten 	х			
 Sicherung von Geländesprüngen ohne Rückverankerungen bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen oder mit einfacher Rückverankerung bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländeverhältnissen wie z. B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten 		x		
- schwierige, verankerte Stützwände, Baugrubenverbauten oder Uferwände			х	
- Baugrubenverbauten mit ungewöhnlich schwierigen Rand- bedingungen				х
Gründung				
- Flachgründungen einfacher Art	Х			
Flachgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeits- grad, ebene und räumliche Pfahlgründungen mit durch- schnittlichem Schwierigkeitsgrad		х		
schwierige Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen			х	
Mauerwerk				
Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Ausstei- fung	Х			
- Tragwerke mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände		х		
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk)			х	
Gewölbe				
- einfache Gewölbe		х		
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen			х	
Deckenkonstruktionen, Flächentragwerke				
Deckenkonstruktionen mit einfachem Schwierigkeitsgrad, bei vorwiegend ruhenden Flächenlasten	Х			
- Deckenkonstruktionen mit durchschnittlichem Schwierig-		х		

keitsgrad				
- schiefwinklige Einfeldplatten			х	
- schiefwinklige Mehrfeldplatten				Х
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger			х	
- schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger				Х
Trägerroste und orthotrope Platten mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad			х	
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten				Х
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben) mit durchschnittli- chem Schwierigkeitsgrad			х	
- schwierige Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen)				х
- einfache Faltwerke ohne Vorspannung			Х	
Verbund-Konstruktionen		•	•	
einfache Verbundkonstruktionen ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden		х		
- Verbundkonstruktionen mittlerer Schwierigkeit			х	
Verbundkonstruktionen mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen				х
Rahmen- und Skelettbauten				
- ausgesteifte Skelettbauten		х		
Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Sta- bilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Be- rechnungsverfahren erfordert			X	
einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen		х		
- Rahmentragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad			x	
- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen				х
Räumliche Stabwerke				
- räumliche Stabwerke mit durchschnittlichem Schwierig- keitsgrad			х	
- schwierige räumliche Stabwerke				Х
Seilverspannte Konstruktionen				

	1	1			
- einfache seilverspannte Konstruktionen				Х	
- seilverspannte Konstruktionen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					х
Konstruktionen mit Schwingungsbeanspruchung			•		ı
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen				Х	
Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen mit durch- schnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					х
Besondere Berechnungsmethoden			•	•	
 schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern 				х	
 ungewöhnlich schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbe- stimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern 					х
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten					х
 Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können 					х
- Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbin- dungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichti- gen ist					х
Spannbeton					
 einfache, äußerlich und innerlich statisch bestimmte und zwängungsfrei gelagerte vorgespannte Konstruktionen 			х		
vorgespannte Konstruktionen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				х	
vorgespannte Konstruktionen mit hohem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					х
Trag-Gerüste					
einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke		х			
- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke				х	
 sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit ge- spannte oder hohe Traggerüste 					х

(zu § 55 Absatz 3, § 56 Absatz 3)

Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objektliste

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung	
a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Be- darfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	 Mitwirken bei der Bedarfsplanung für komplexe Nutzungen zur Analyse der Bedürfnisse, Ziele und einschrän- kenden Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere Rahmenbedin-
b) Ermitteln der Planungsrandbedin- gungen und Beraten zum Leistungs- bedarf und gegebenenfalls zur tech- nischen Erschließung	gungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter - Bestandsaufnahme, zeichnerische
c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	Darstellung und Nachrechnen vor- handener Anlagen und Anlagenteile
DONUMENTALISE LIGEDINSSE	- Datenerfassung, Analysen und Opti- mierungsprozesse im Bestand
	- Durchführen von Verbrauchsmes- sungen
	- Endoskopische Untersuchungen
	 Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe
LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Pla- nungsvorbereitung)	
a) Analysieren der Grundlagen Mitwir- ken beim Abstimmen der Leistungen	- Erstellen des technischen Teils eines Raumbuches
mit den Planungsbeteiligten b) Erarbeiten eines Planungskonzepts, dazu gehören zum Beispiel: Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter	- Durchführen von Versuchen und Modellversuchen

- Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf
- Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage
- Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen
- e) Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur
- f) Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene) und Terminplanung
- g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)

- a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf
- b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile Grundleistungen
- c) Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile, Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen

Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen

- Erarbeiten von besonderen Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für Stoffbilanzen, etc.
- Detaillierte Betriebskostenberechnung für die ausgewählte Anlage
- Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis
- Berechnung von Lebenszykluskosten
- Detaillierte Schadstoffemissionsberechnung für die ausgewählte Anlage
- Detaillierter Nachweis von Schadstoffemissionen
- Aufstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix
- Fortschreiben des technischen Teils des Raumbuches
- Auslegung der technischen Systeme bei Ingenieurbauwerken nach Maschinenrichtlinie
- Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschrei-

bung mit Leistungsprogramm Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Bei-Mitwirken bei einer vertieften Kostenspiel für Energiebilanzierungen berechnung Anlagenbeschreibungen mit Angabe Simulationen zur Prognose der Nutzungsbedingungen Verhaltens von Gebäuden. Bauteilen. Räumen und Freiräumen d) Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise: Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen) e) Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit Kostenberechnung nach DIN 276 (3. Ebene) und Terminplanung g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung h) Zusammenfassen. Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse LPH 4 Genehmigungsplanung Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden b) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen LPH 5 Ausführungsplanung a) Erarbeiten der Ausführungsplanung Prüfen und Anerkennen auf Grundlage der Ergebnisse der Schalplänen des Tragwerksplaners Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweiauf Übereinstimmung mit der Schlitzse Erarbeitung und Darstellung der und Durchbruchsplanung Lösung) unter Beachtung der durch Anfertigen von Plänen für Anschlüsse die Objektplanung integrierten Fach-

planungen bis zur ausführungsreifen

Lösuna

von beigestellten Betriebsmitteln und

Maschinen (Maschinenanschlusspla-

b) Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile

Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne)

Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten

Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern

- c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchsplänen
- d) Fortschreibung des Terminplans
- e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen
- f) Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung

- nung) mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Produktionseinrichtungen)
- Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Sichtbeton oder Fertigteilen)
- Mitwirkung bei Detailplanungen mit besonderem Aufwand, zum Beispiel Darstellung von Wandabwicklungen in hochinstallierten Bereichen
- Anfertigen von allpoligen Stromlaufplänen

LPH 6 Vorbereitung der Vergabe

- a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke
- Erarbeiten der Wartungsplanung und –organisation
- Ausschreibung von Wartungsleistungen, soweit von bestehenden Regelwerken abweichend

heim Abstimmen Mitwirken der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten d) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe Prüfen und Werten von Nebenangea) Einholen von Angeboten boten b) Prüfen und Werten der Angebote. Aufstellen der Preisspiegel nach Ein-Mitwirken bei der Prüfung von bauzelpositionen. Prüfen und Werten der wirtschaftlich begründeten Angebo-Angebote für zusätzliche oder geänten (Claimabwehr) derte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise c) Führen von Bietergesprächen d) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung e) Erstellen der Vergabevorschläge. Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und bei der Auftragserteilung LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation a) Überwachen der Ausführung des Durchführen von Leistungsmessun-Objekts auf Übereinstimmung mit der gen und Funktionsprüfungen öffentlich-rechtlichen Genehmigung Werksabnahmen oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Fortschreiben der Ausführungspläne Ausführungsunterlagen, den Monta-(zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, ge- und Werkstattplänen, den ein-Ansichten) bis zum Bestand schlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Erstellen von Rechnungsbelegen anstelle der ausführenden Firmen. Technik

- b) Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten
- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm)
- d) Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch)
- e) Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise
- f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen
- g) Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise
- Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag
- i) Kostenfeststellung
- j) Mitwirken bei Leistungs- u. Funktionsprüfungen
- k) fachtechnische Abnahme der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung
- Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran
- m) Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollzähligkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung
- n) Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung
- o) Überwachen der Beseitigung der bei

zum Beispiel Aufmaß

- Schlussrechnung (Ersatzvornahme)
- Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (zum Beispiel Betriebshandbuch, Reparaturhandbuch) oder computer-aided Facility Management-Konzepte
- Planung der Hilfsmittel für Reparaturzwecke

	der Abnahme festgestellten Mängel	
p)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichneri- schen Darstellungen und rechneri- schen Ergebnisse des Objekts	
LP	H 9 Objektbetreuung	
a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewähr- leistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwen- diger Begehungen	 Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist Energiemonitoring innerhalb der Gewährleistungsphase, Mitwirkung bei den jährlichen Verbrauchsmessungen aller Medien
b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegen über den ausführenden Unternehmen	 Vergleich mit den Bedarfswerten aus der Planung, Vorschläge für die Be- triebsoptimierung und zur Senkung des Medien- und Energieverbrauches
c)	Mitwirken bei der Freigabe von Si- cherheitsleistungen	

Anlage 15.2 Objektliste

	Hor	orarz	one
	1	Ш	Ш
Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen			
- Anlagen mit kurzen einfachen Netzen	х		
- Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen, Trinkwasserzirkulationsanlagen, Hebeanlagen, Druckerhöhungsanlagen		х	
Anlagen zur Reinigung, Entgiftung oder Neutralisation von Abwasser, Anlagen zur biologischen, chemischen oder physikalischen Behandlung von Wasser, Anlagen mit besonderen hygienischen Anforderungen oder neuen Techniken (zum Beispiel Kliniken, Alten- oder Pflegeeinrichtungen)			x
- Gasdruckreglerstationen, mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider			
Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen			
- Einzelheizgeräte, Etagenheizung	Х		
- Gebäudeheizungsanlagen, mono- oder bivalente Systeme (zum		х	

Beispiel Solaranlage zur Brauchwassererwärmung, Wärmepum- penanlagen)			
- Flächenheizungen			
- Hausstationen			
- verzweigte Netze			
- Multivalente Systeme			х
 Systeme mit Kraft-Wärme-Kopplung, Dampfanlagen, Heißwas- seranlagen, Deckenstrahlheizungen (zum Beispiel Sport- oder In- dustriehallen) 			
Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen			
- Einzelabluftanlagen	Х		
- Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungs- funktion (zum Beispiel Heizen), Druckbelüftung		х	
 Lüftungsanlagen mit mindestens zwei thermodynamischen Luft- behandlungsfunktionen (zum Beispiel Heizen oder Kühlen), Teil- klimaanlagen, Klimaanlagen 			х
Anlagen mit besonderen Anforderungen an die Luftqualität (zum Beispiel Operationsräume)			
- Kühlanlagen, Kälteerzeugungsanlagen ohne Prozesskälteanlagen			
- Hausstationen für Fernkälte, Rückkühlanlagen			
Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen			
 Niederspannungsanlagen mit bis zu zwei Verteilungsebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtung oder Sicherheitsbe- leuchtung mit Einzelbatterien 	х		
- Erdungsanlagen			
 Kompakt-Transformatorenstationen, Eigenstromerzeugungsanla- gen (zum Beispiel zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Photovoltaik-Anlagen) 		х	
- Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtungsanlagen		х	
- zentrale Sicherheitsbeleuchtungsanlagen			
- Niederspannungsinstallationen einschließlich Bussystemen			
- Blitzschutz- oder Erdungsanlagen, soweit nicht in HZ I oder HZ III erwähnt			
- Außenbeleuchtungsanlagen			
- Hoch- oder Mittelspannungsanlagen, Transformatorenstationen,			х

Eigenstromversorgungsanlagen mit besond (zum Beispiel Notstromaggregate, Blockhei sche unterbrechungsfreie Stromversorgung	zkraftwerke, dynami-		
Niederspannungsanlagen mit mindestens v mehr als 1 000 A Nennstrom	rier Verteilebenen oder		
Beleuchtungsanlagen mit besonderen Plan (zum Beispiel Lichtsimulationen in aufwend Museen oder Sonderräume)			
- Blitzschutzanlagen mit besonderen Anforde für Kliniken, Hochhäuser, Rechenzentren)	erungen (zum Beispiel		х
Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informati gen	onstechnische Anla-		
- Einfache Fernmeldeinstallationen mit einze	Inen Endgeräten x		
- Fernmelde- oder informationstechnische Ai HZ I oder HZ III erwähnt	nlagen, soweit nicht in	х	
 Fernmelde- oder informationstechnische Al Anforderungen (zum Beispiel Konferenz- ogen, Beschallungsanlagen von Sonderräun chungsanlagen, aktive Netzwerkkomponen gungsnetze, Fernwirkanlagen, Parkleitsyste 	der Dolmetscheranla- nen, Objektüberwa- ten, Fernübertra-		х
Anlagengruppe 6 Förderanlagen			
- Einzelne Standardaufzüge, Kleingüteraufzü	ige, Hebebühnen x		
 Aufzugsanlagen, soweit nicht in Honorarzo Fahrtreppen oder Fahrsteige, Krananlagen förderanlagen 		х	
Aufzugsanlagen mit besonderen Anforderu ge, Transportanlagen mit mehr als zwei Se stellen			х
Anlagengruppe 7 Nutzungsspezifische oder sche Anlagen	verfahrenstechni-		
7.1.Nutzungsspezifische Anlagen			
- Küchentechnische Geräte, zum Beispiel für	Teeküchen x		
 Küchentechnische Anlagen, zum Beispiel k ße, Aufwärmküchen, Einrichtungen zur Spe keaufbereitung, -ausgabe oder –lagerung (che) einschließlich zugehöriger Kälteanlage 	eise- oder Geträn- keine Produktionskü-	x	
 Küchentechnische Anlagen, zum Beispiel C tungen für Produktionsküchen einschließlic Lagerung sowie der zugehörigen Kälteanla Großküchen, große Kühlräume oder Kühlzen 	h der Ausgabe oder gen, Gewerbekälte für		х

- Wäscherei- oder Reinigungsgeräte, zum Beispiel schaftswaschküchen	für Gemein- x		
- Wäscherei- oder Reinigungsanlagen, zum Beispie richtungen für Waschsalons	el Wäschereiein-	х	
Wäscherei- oder Reinigungsanlagen, zum Beispie oder physikalische Einrichtungen für Großbetriebe			х
Medizin- oder labortechnische Anlagen, zum Beis praxen der Allgemeinmedizin	spiel für Einzel- x		
Medizin- oder labortechnische Anlagen, zum Beis penpraxen der Allgemeinmedizin oder Einzelprax dizin, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Krankenhaboreinrichtungen für Schulen	en der Fachme-	х	
Medizin- oder labortechnische Anlagen, zum Beis Institute mit Lehr- oder Forschungsaufgaben, Lab gungsbetriebe			х
- Feuerlöschgeräte, zum Beispiel Handfeuerlösche	er x		
Feuerlöschanlagen, zum Beispiel manuell betätig anlagen	te Feuerlösch-	х	
- Feuerlöschanlagen, zum Beispiel selbsttätig auslö	ösende Anlagen		х
- Entsorgungsanlagen, zum Beispiel Abwurfanlage Wäsche,	n für Abfall oder x		
- Entsorgungsanlagen, zum Beispiel zentrale Entsofür Wäsche oder Abfall, zentrale Staubsauganlag	orgungsanlagen en		х
- Bühnentechnische Anlagen, zum Beispiel technis Klein- oder Mittelbühnen	che Anlagen für	х	
- Bühnentechnische Anlagen, zum Beispiel für Gro	ßbühnen		х
Medienversorgungsanlagen, zum Beispiel zur Erz rung, Aufbereitung oder Verteilung medizinischer scher Gase, Flüssigkeiten oder Vakuum			x
- Badetechnische Anlagen, zum Beispiel Aufbereit Wellenerzeugungsanlagen, höhenverstellbare Zw			х
 Prozesswärmeanlagen, Prozesskälteanlagen, Progen, zum Beispiel Vakuumanlagen, Prüfstände, V dustrielle Ansauganlagen 			х
- Technische Anlagen für Tankstellen, Fahrzeugwa	aschanlagen		х
Lagertechnische Anlagen, zum Beispiel Regalbec zugehörigen Regalanlagen), automatische Warer gen			х

-	Taumittelsprühanlagen oder Enteisungsanlagen	х	
-	Stationäre Enteisungsanlagen für Großanlagen, zum Beispiel Flughäfen		х
7.2	. Verfahrenstechnische Anlagen		
-	Einfache Technische Anlagen der Wasseraufbereitung (zum Beispiel Belüftung, Enteisenung, Entmanganung, chemische Ent- säuerung, physikalische Entsäuerung)	x	
-	Technische Anlagen der Wasseraufbereitung (zum Beispiel Membranfiltration, Flockungsfiltration, Ozonierung, Entarsenie- rung, Entaluminierung, Denitrifikation)		х
-	Einfache Technische Anlagen der Abwasserreinigung (zum Beispiel gemeinsame aerobe Stabilisierung)	х	
-	Technische Anlagen der Abwasserreinigung (zum Beispiel für mehrstufige Abwasserbehandlungsanlagen)		х
-	Einfache Schlammbehandlungsanlagen (zum Beispiel Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen)	х	
-	Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung		х
-	Einfache Technische Anlagen der Abwasserableitung	Х	
-	Technische Anlagen der Abwasserableitung		х
-	Einfache Technische Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, -speicherung	х	
-	Technische Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, - speicherung		х
-	Einfache Regenwasserbehandlungsanlagen	Х	
-	Einfache Anlagen für Grundwasserdekontaminierungsanlagen	Х	
-	Komplexe Technische Anlagen für Grundwasserdekontaminierungsanlagen		х
-	Einfache Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Gasen (zum Beispiel Odorieranlage)	х	
-	Einfache Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Feststoffen	х	
-	Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Feststoffen		х
-	Einfache Technische Anlagen der Abfallentsorgung (zum Beispiel für Kompostwerke, Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, Hausmülldeponien oder Monodeponien für Sonderabfälle,	х	

Anlagen für Untertagedeponien, Anlagen zur Behandlung konta- minierter Böden)		
Technische Anlagen der Abfallentsorgung (zum Beispiel für Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen, mehrfunktionale Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe)		х
Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation		
Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration		х

Anhang

Honorartafel zu § 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Eu	iro	Eu	iro	Eu	iro
1 000	70 439	85 269	85 269	100 098	100 098	114 927
1 250	78 957	95 579	95 579	112 202	112 202	128 824
1 500	86 492	104 700	104 700	122 909	122 909	141 118
1 750	93 260	112 894	112 894	132 527	132 527	152 161
2 000	99 407	120 334	120 334	141 262	141 262	162 190
2 500	111 311	134 745	134 745	158 178	158 178	181 612
3 000	121 868	147 525	147 525	173 181	173 181	198 838
3 500	131 387	159 047	159 047	186 707	186 707	214 367
4 000	140 069	169 557	169 557	199 045	199 045	228 533
5 000	155 461	188 190	188 190	220 918	220 918	253 647
6 000	168 813	204 352	204 352	239 892	239 892	275 431
7 000	180 589	218 607	218 607	256 626	256 626	294 645
8 000	191 097	231 328	231 328	271 559	271 559	311 790
9 000	200 556	242 779	242 779	285 001	285 001	327 224
10 000	209 126	253 153	253 153	297 179	297 179	341 206
11 000	216 893	262 555	262 555	308 217	308 217	353 878
12 000	223 912	271 052	271 052	318 191	318 191	365 331
13 000	230 331	278 822	278 822	327 313	327 313	375 804
14 000	236 214	285 944	285 944	335 673	335 673	385 402
15 000	241 614	292 480	292 480	343 346	343 346	394 213

Honorartafel zu § 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Ει	iro	Eu	ıro	Ει	iro
0,5	5 000	5 335	5 335	7 838	7 838	10 341
1	5 000	8 799	8 799	12 926	12 926	17 054
2	7 699	14 502	14 502	21 305	21 305	28 109
3	10 306	19 413	19 413	28 521	28 521	37 628
4	12 669	23 866	23 866	35 062	35 062	46 258
5	14 864	28 000	28 000	41 135	41 135	54 271
6	16 931	31 893	31 893	46 856	46 856	61 818
7	18 896	35 595	35 595	52 294	52 294	68 992
8	20 776	39 137	39 137	57 497	57 497	75 857
9	22 584	42 542	42 542	62 501	62 501	82 459
10	24 330	45 830	45 830	67 331	67 331	88 831
15	32 325	60 892	60 892	89 458	89 458	118 025
20	39 427	74 270	74 270	109 113	109 113	143 956
25	46 385	87 376	87 376	128 366	128 366	169 357
30	52 975	99 791	99 791	146 606	146 606	193 422
40	65 342	123 086	123 086	180 830	180 830	238 574
50	76 901	144 860	144 860	212 819	212 819	280 778
60	87 599	165 012	165 012	242 425	242 425	319 838
80	107 471	202 445	202 445	297 419	297 419	392 393
100	125 791	236 955	236 955	348 119	348 119	459 282

Honorartafel zu § 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen

Fläche	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen			Honorarzone III hohe Anforderungen	
in Hektar	von	bis	von	bis	von	bis	
	Eu	ro	Eu	iro	Eu	iro	
1 000	23 403	27 963	27 963	32 826	32 826	37 385	
1 250	26 560	31 735	31 735	37 254	37 254	42 428	
1 500	29 445	35 182	35 182	41 300	41 300	47 036	
1 750	32 119	38 375	38 375	45 049	45 049	51 306	
2 000	34 620	41 364	41 364	48 558	48 558	55 302	
2 500	39 212	46 851	46 851	54 999	54 999	62 638	
3 000	43 374	51 824	51 824	60 837	60 837	69 286	
3 500	47 199	56 393	56 393	66 201	66 201	75 396	
4 000	50 747	60 633	60 633	71 178	71 178	81 064	
5 000	57 180	68 319	68 319	80 200	80 200	91 339	
6 000	63 562	75 944	75 944	89 151	89 151	101 533	
7 000	69 505	83 045	83 045	97 487	97 487	111 027	
8 000	75 095	89 724	89 724	105 329	105 329	119 958	
9 000	80 394	96 055	96 055	112 761	112 761	128 422	
10 000	85 445	102 090	102 090	119 845	119 845	136 490	
11 000	89 986	107 516	107 516	126 214	126 214	143 744	
12 000	94 309	112 681	112 681	132 278	132 278	150 650	
13 000	98 438	117 615	117 615	138 069	138 069	157 246	
14 000	102 392	122 339	122 339	143 615	143 615	163 562	
15 000	106 187	126 873	126 873	148 938	148 938	169 623	

Honorartafel zu § 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Eu	iro	Eu	ro	Eu	iro
1,5	5 219	6 067	6 067	6 980	6 980	7 828
2	6 008	6 985	6 985	8 036	8 036	9 013
3	7 450	8 661	8 661	9 965	9 965	11 175
4	8 770	10 195	10 195	11 730	11 730	13 155
5	10 006	11 632	11 632	13 383	13 383	15 009
10	15 445	17 955	17 955	20 658	20 658	23 167
15	20 183	23 462	23 462	26 994	26 994	30 274
20	24 513	28 496	28 496	32 785	32 785	36 769
25	28 560	33 201	33 201	38 199	38 199	42 840
30	32 394	37 658	37 658	43 326	43 326	48 590
40	39 580	46 011	46 011	52 938	52 938	59 370
50	46 282	53 803	53 803	61 902	61 902	69 423
75	61 579	71 586	71 586	82 362	82 362	92 369
100	75 430	87 687	87 687	100 887	100 887	113 145
125	88 255	102 597	102 597	118 042	118 042	132 383
150	100 288	116 585	116 585	134 136	134 136	150 433
175	111 675	129 822	129 822	149 366	149 366	167 513
200	122 516	142 425	142 425	163 866	163 866	183 774
225	133 555	155 258	155 258	178 630	178 630	200 333
250	144 284	167 730	167 730	192 980	192 980	216 426

Honorartafel zu § 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Eu	iro	Eu	ıro	Eu	iro
5 000	61 880	71 935	71 935	82 764	82 764	92 820
6 000	67 933	78 973	78 973	90 861	90 861	101 900
7 000	73 473	85 413	85 413	98 270	98 270	110 210
8 000	78 600	91 373	91 373	105 128	105 128	117 901
9 000	83 385	96 936	96 936	111 528	111 528	125 078
10 000	87 880	102 161	102 161	117 540	117 540	131 820
12 000	96 149	111 773	111 773	128 599	128 599	144 223
14 000	103 631	120 471	120 471	138 607	138 607	155 447
16 000	110 477	128 430	128 430	147 763	147 763	165 716
18 000	116 791	135 769	135 769	156 208	156 208	175 186
20 000	122 649	142 580	142 580	164 043	164 043	183 974
25 000	138 047	160 480	160 480	184 638	184 638	207 070
30 000	152 052	176 761	176 761	203 370	203 370	228 078
40 000	177 097	205 875	205 875	236 867	236 867	265 645
50 000	199 330	231 721	231 721	266 604	266 604	298 995
60 000	219 553	255 230	255 230	293 652	293 652	329 329
70 000	238 243	276 958	276 958	318 650	318 650	357 365
80 000	253 946	295 212	295 212	339 652	339 652	380 918
90 000	268 420	312 038	312 038	359 011	359 011	402 630
100 000	281 843	327 643	327 643	376 965	376 965	422 765

Honorartafel zu § 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen

Fläche	Honora geringe Ant			rzone II e Anforderungen	Honoral hohe Anfo	
in Hektar	von	bis	von	bis	von	bis
	Eu	ro	Eu	iro	Eu	iro
6	5 324	6 189	6 189	7 121	7 121	7 986
8	6 130	7 126	7 126	8 199	8 199	9 195
12	7 600	8 836	8 836	10 166	10 166	11 401
16	8 947	10 401	10 401	11 966	11 966	13 420
20	10 207	11 866	11 866	13 652	13 652	15 311
40	15 755	18 315	18 315	21 072	21 072	23 632
100	29 126	33 859	33 859	38 956	38 956	43 689
200	47 180	54 846	54 846	63 103	63 103	70 769
300	62 748	72 944	72 944	83 925	83 925	94 121
400	76 829	89 314	89 314	102 759	102 759	115 244
500	89 855	104 456	104 456	120 181	120 181	134 782
600	102 062	118 647	118 647	136 508	136 508	153 093
700	113 602	132 062	132 062	151 942	151 942	170 402
800	124 575	144 819	144 819	166 620	166 620	186 863
1 200	167 729	194 985	194 985	224 338	224 338	251 594
1 600	207 279	240 961	240 961	277 235	277 235	310 918
2 000	244 349	284 056	284 056	326 817	326 817	366 524
2 400	279 559	324 987	324 987	373 910	373 910	419 338
3 200	343 814	399 683	399 683	459 851	459 851	515 720
4 000	400 847	465 985	465 985	536 133	536 133	601 270

Honorartafel zu § 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

Fläche		arzone I forderungen	durchscl	rzone II nnittliche erungen	Honorarzone III hohe Anforderungen		
in Hektar	von	bis	von	bis	von	bis	
	E	uro	Eu	iro	Euro		
5	3 852	7 704	7 704	11 556	11 556	15 408	
10	4 802	9 603	9 603	14 405	14 405	19 207	
15	5 481	10 963	10 963	16 444	16 444	21 925	
20	6 029	12 058	12 058	18 087	18 087	24 116	
30	6 906	13 813	13 813	20 719	20 719	27 626	
40	7 612	15 225	15 225	22 837	22 837	30 450	
50	8 213	16 425	16 425	24 638	24 638	32 851	
75	9 433	18 866	18 866	28 298	28 298	37 731	
100	10 408	20 816	20 816	31 224	31 224	41 633	
150	11 949	23 899	23 899	35 848	35 848	47 798	
200	13 165	26 330	26 330	39 495	39 495	52 660	
300	15 318	30 636	30 636	45 954	45 954	61 272	
400	17 087	34 174	34 174	51 262	51 262	68 349	
500	18 621	37 242	37 242	55 863	55 863	74 484	
750	21 833	43 666	43 666	65 500	65 500	87 333	
1 000	24 507	49 014	49 014	73 522	73 522	98 029	
1 500	28 966	57 932	57 932	86 898	86 898	115 864	
2 500	36 065	72 131	72 131	108 196	108 196	144 261	
5 000	49 288	98 575	98 575	147 863	147 863	197 150	
10 000	69 015	138 029	138 029	207 044	207 044	276 058	

Honorartafel zu § 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen

Anrechen- bare	Honora sehr g Anforde	eringe	Honorarzone II geringe Anforderungen		durchsc	Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		rzone IV ohe erungen	Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
Kosten in Euro	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
100000000000000000000000000000000000000	Eu	iro	Eu	iro	E	iro	E	ıro	Eu	iro
25 000	3 120	3 657	3 657	4 339	4 339	5 412	5 412	6 094	6 094	6 631
35 000	4 217	4 942	4 942	5 865	5 865	7 315	7 315	8 237	8 237	8 962
50 000	5 804	6 801	6 801	8 071	8 071	10 066	10 066	11 336	11 336	12 333
75 000	8 342	9 776	9 776	11 601	11 601	14 469	14 469	16 293	16 293	17 727
100 000	10 790	12 644	12 644	15 005	15 005	18 713	18 713	21 074	21 074	22 928
150 000	15 500	18 164	18 164	21 555	21 555	26 883	26 883	30 274	30 274	32 938
200 000	20 037	23 480	23 480	27 863	27 863	34 751	34 751	39 134	39 134	42 578
300 000	28 750	33 692	33 692	39 981	39 981	49 864	49 864	56 153	56 153	61 095
500 000	45 232	53 006	53 006	62 900	62 900	78 449	78 449	88 343	88 343	96 118
750 000	64 666	75 781	75 781	89 927	89 927	112 156	112 156	126 301	126 301	137 416
1 000 000	83 182	97 479	97 479	115 675	115 675	144 268	144 268	162 464	162 464	176 761
1 500 000	119 307	139 813	139 813	165 911	165 911	206 923	206 923	233 022	233 022	253 527
2 000 000	153 965	180 428	180 428	214 108	214 108	267 034	267 034	300 714	300 714	327 177
3 000 000	220 161	258 002	258 002	306 162	306 162	381 843	381 843	430 003	430 003	467 843
5 000 000	343 879	402 984	402 984	478 207	478 207	596 416	596 416	671 640	671 640	730 744
7 500 000	493 923	578 816	578 816	686 862	686 862	856 648	856 648	964 694	964 694	1 049 587
10 000 000	638 277	747 981	747 981	887 604	887 604	1 107 012	1 107 012	1 246 635	1 246 635	1 356 339
15 000 000	915 129	1 072 416	1 072 416	1 272 601	1 272 601	1 587 176	1 587 176	1 787 360	1 787 360	1 944 648
20 000 000	1 180 414	1 383 298	1 383 298	1 641 513	1 641 513	2 047 281	2 047 281	2 305 496	2 305 496	2 508 380
25 000 000	1 436 874	1 683 837	1 683 837	1 998 153	1 998 153	2 492 079	2 492 079	2 806 395	2 806 395	3 053 358

Honorartafel zu § 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen

Anrechenbare Kosten	sehr g	erzone I eringe erungen	geri	rzone II inge erungen	durchscl	rzone III nnittliche erungen	ho	rzone IV ihe erungen	Honorarzone \ sehr hohe Anforderunger	
in Euro	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Eu	ıro	Eu	iro	Eu	ıro	E	iro	E	iro
20 000	3 643	4 348	4 348	5 229	5 229	6 521	6 521	7 403	7 403	8 10
25 000	4 406	5 259	5 259	6 325	6 325	7 888	7 888	8 954	8 954	9 80
30 000	5 147	6 143	6 143	7 388	7 388	9 215	9 215	10 460	10 460	11 45
35 000	5 870	7 006	7 006	8 426	8 426	10 508	10 508	11 928	11 928	13 06
40 000	6 577	7 850	7 850	9 441	9 441	11 774	11 774	13 365	13 365	14 63
50 000	7 953	9 492	9 492	11 416	11 416	14 238	14 238	16 162	16 162	17 70
60 000	9 287	11 085	11 085	13 332	13 332	16 627	16 627	18 874	18 874	20 67
75 000	11 227	13 400	13 400	16 116	16 116	20 100	20 100	22 816	22 816	24 98
100 000	14 332	17 106	17 106	20 574	20 574	25 659	25 659	29 127	29 127	31 90
125 000	17 315	20 666	20 666	24 855	24 855	30 999	30 999	35 188	35 188	38 53
150 000	20 201	24 111	24 111	28 998	28 998	36 166	36 166	41 053	41 053	44 96
200 000	25 746	30 729	30 729	36 958	36 958	46 094	46 094	52 323	52 323	57 30
250 000	31 053	37 063	37 063	44 576	44 576	55 594	55 594	63 107	63 107	69 11
350 000	41 147	49 111	49 111	59 066	59 066	73 667	73 667	83 622	83 622	91 58
500 000	55 300	66 004	66 004	79 383	79 383	99 006	99 006	112 385	112 385	123 08
650 000	69 114	82 491	82 491	99 212	99 212	123 736	123 736	140 457	140 457	153 83
800 000	82 430	98 384	98 384	118 326	118 326	147 576	147 576	167 518	167 518	183 4
1 000 000	99 578	118 851	118 851	142 942	142 942	178 276	178 276	202 368	202 368	221 64
1 250 000	120 238	143 510	143 510	172 600	172 600	215 265	215 265	244 355	244 355	267 62
1 500 000	140 204	167 340	167 340	201 261	201 261	251 011	251 011	284 931	284 931	312 0

Honorartafel zu § 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken

Anrechenbare Kosten	sehr g	arzone I Jeringe erungen	ger	rzone II inge erungen	durchsc	arzone III hnittliche erungen	Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
in Euro	von	bis	von	bis	Von	bis	von	bis	von	bis
	Eu	ıro	Eu	ıro	E	uro	Eu	iro	Eu	iro
25 000	3 449	4 109	4 109	4 768	4 768	5 428	5 428	6 036	6 036	6 696
35 000	4 475	5 331	5 331	6 186	6 186	7 042	7 042	7 831	7 831	8 687
50 000	5 897	7 024	7 024	8 152	8 152	9 279	9 279	10 320	10 320	11 44
75 000	8 069	9 611	9 611	11 154	11 154	12 697	12 697	14 121	14 121	15 663
100 000	10 079	12 005	12 005	13 932	13 932	15 859	15 859	17 637	17 637	19 56
150 000	13 786	16 422	16 422	19 058	19 058	21 693	21 693	24 126	24 126	26 762
200 000	17 215	20 506	20 506	23 797	23 797	27 088	27 088	30 126	30 126	33 41
300 000	23 534	28 033	28 033	32 532	32 532	37 031	37 031	41 185	41 185	45 68
500 000	34 865	41 530	41 530	48 195	48 195	54 861	54 861	61 013	61 013	67 67
750 000	47 576	56 672	56 672	65 767	65 767	74 863	74 863	83 258	83 258	92 35
1 000 000	59 264	70 594	70 594	81 924	81 924	93 254	93 254	103 712	103 712	115 04
1 500 000	80 998	96 482	96 482	111 967	111 967	127 452	127 452	141 746	141 746	157 23
2 000 000	101 054	120 373	120 373	139 692	139 692	159 011	159 011	176 844	176 844	196 16
3 000 000	137 907	164 272	164 272	190 636	190 636	217 001	217 001	241 338	241 338	267 70
5 000 000	203 584	242 504	242 504	281 425	281 425	320 345	320 345	356 272	356 272	395 19
7 500 000	278 415	331 642	331 642	384 868	384 868	438 095	438 095	487 227	487 227	540 45
10 000 000	347 568	414 014	414 014	480 461	480 461	546 908	546 908	608 244	608 244	674 69
15 000 000	474 901	565 691	565 691	656 480	656 480	747 270	747 270	831 076	831 076	921 86
20 000 000	592 324	705 563	705 563	818 801	818 801	932 040	932 040	1 036 568	1 036 568	1 149 80
25 000 000	702 770	837 123	837 123	971 476	971 476	1 105 829	1 105 829	1 229 848	1 229 848	1 364 20

Honorartafel zu § 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen

Anrechenbare Kosten	sehr g	arzone I Jeringe erungen	ger	irzone II inge erungen	durchso	arzone III hnittliche erungen	Honorarzone IV hohe Anforderungen		sehr	rzone V hohe erungen
in Euro	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	E	iro	E	uro	E	uro	E	uro	E	ıro
25 000	3 882	4 624	4 624	5 366	5 366	6 108	6 108	6 793	6 793	7 535
35 000	4 981	5 933	5 933	6 885	6 885	7 837	7 837	8 716	8 716	9 668
50 000	6 487	7 727	7 727	8 967	8 967	10 207	10 207	11 352	11 352	12 59
75 000	8 759	10 434	10 434	12 108	12 108	13 783	13 783	15 328	15 328	17 00
100 000	10 839	12 911	12 911	14 983	14 983	17 056	17 056	18 968	18 968	21 04
150 000	14 634	17 432	17 432	20 229	20 229	23 027	23 027	25 610	25 610	28 40
200 000	18 106	21 567	21 567	25 029	25 029	28 490	28 490	31 685	31 685	35 14
300 000	24 435	29 106	29 106	33 778	33 778	38 449	38 449	42 761	42 761	47 43
500 000	35 622	42 433	42 433	49 243	49 243	56 053	56 053	62 339	62 339	69 14
750 000	48 001	57 178	57 178	66 355	66 355	75 532	75 532	84 002	84 002	93 17
1 000 000	59 267	70 597	70 597	81 928	81 928	93 258	93 258	103 717	103 717	115 04
1 500 000	80 009	95 305	95 305	110 600	110 600	125 896	125 896	140 015	140 015	155 31
2 000 000	98 962	117 881	117 881	136 800	136 800	155 719	155 719	173 183	173 183	192 10
3 000 000	133 441	158 951	158 951	184 462	184 462	209 973	209 973	233 521	233 521	259 03
5 000 000	194 094	231 200	231 200	268 306	268 306	305 412	305 412	339 664	339 664	376 77
7 500 000	262 407	312 573	312 573	362 739	362 739	412 905	412 905	459 212	459 212	509 37
10 000 000	324 978	387 107	387 107	449 235	449 235	511 363	511 363	568 712	568 712	630 84
15 000 000	439 179	523 140	523 140	607 101	607 101	691 062	691 062	768 564	768 564	852 52
20 000 000	543 619	647 546	647 546	751 473	751 473	855 401	855 401	951 333	951 333	1 055 26
25 000 000	641 265	763 860	763 860	886 454	886 454	1 009 049	1 009 049	1 122 213	1 122 213	1 244 80

Honorartafel zu § 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen

Anrechen- bare	sehr g	arzone I jeringe erungen	ger	rzone II inge erungen	durchsc	Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		rzone IV ehe erungen	Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
Kosten in Euro	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Eu	ıro	Eu	ıro	Eu	ıro	Eu	iro	Eu	iro
10 000	1 461	1 624	1 624	2 064	2 064	2 575	2 575	3 015	3 015	3 178
15 000	2 011	2 234	2 234	2 841	2 841	3 543	3 543	4 149	4 149	4 373
25 000	3 006	3 340	3 340	4 247	4 247	5 296	5 296	6 203	6 203	6 537
50 000	5 187	5 763	5 763	7 327	7 327	9 139	9 139	10 703	10 703	11 279
75 000	7 135	7 928	7 928	10 080	10 080	12 572	12 572	14 724	14 724	15 517
100 000	8 946	9 940	9 940	12 639	12 639	15 763	15 763	18 461	18 461	19 455
150 000	12 303	13 670	13 670	17 380	17 380	21 677	21 677	25 387	25 387	26 754
250 000	18 370	20 411	20 411	25 951	25 951	32 365	32 365	37 906	37 906	39 947
350 000	23 909	26 565	26 565	33 776	33 776	42 125	42 125	49 335	49 335	51 992
500 000	31 594	35 105	35 105	44 633	44 633	55 666	55 666	65 194	65 194	68 705
750 000	43 463	48 293	48 293	61 401	61 401	76 578	76 578	89 686	89 686	94 515
1 000 000	54 495	60 550	60 550	76 984	76 984	96 014	96 014	112 449	112 449	118 504
1 250 000	64 940	72 155	72 155	91 740	91 740	114 418	114 418	134 003	134 003	141 218
1 500 000	74 938	83 265	83 265	105 865	105 865	132 034	132 034	154 635	154 635	162 961
2 000 000	93 923	104 358	104 358	132 684	132 684	165 483	165 483	193 808	193 808	204 244
3 000 000	129 059	143 398	143 398	182 321	182 321	227 389	227 389	266 311	266 311	280 651
5 000 000	192 384	213 760	213 760	271 781	271 781	338 962	338 962	396 983	396 983	418 359
7 500 000	264 487	293 874	293 874	373 640	373 640	466 001	466 001	545 767	545 767	575 154
10 000 000	331 398	368 220	368 220	468 166	468 166	583 892	583 892	683 838	683 838	720 660
15 000 000	455 117	505 686	505 686	642 943	642 943	801 873	801 873	939 131	939 131	989 699

Honorartafel zu § 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung

Anrechenbare		arzone I forderungen	durchscl	rzone II nnittliche erungen	Honorarzone III hohe Anforderungen		
Kosten in Euro	von	bis	von	bis	von	bis	
	Eu	iro	Eu	iro	Eu	iro	
5 000	2 132	2 547	2 547	2 990	2 990	3 405	
10 000	3 689	4 408	4 408	5 174	5 174	5 893	
15 000	5 084	6 075	6 075	7 131	7 131	8 122	
25 000	7 615	9 098	9 098	10 681	10 681	12 164	
35 000	9 934	11 869	11 869	13 934	13 934	15 869	
50 000	13 165	15 729	15 729	18 465	18 465	21 029	
75 000	18 122	21 652	21 652	25 418	25 418	28 948	
100 000	22 723	27 150	27 150	31 872	31 872	36 299	
150 000	31 228	37 311	37 311	43 800	43 800	49 883	
250 000	46 640	55 726	55 726	65 418	65 418	74 504	
500 000	80 684	96 402	96 402	113 168	113 168	128 886	
750 000	111 105	132 749	132 749	155 836	155 836	177 480	
1 000 000	139 347	166 493	166 493	195 448	195 448	222 594	
1 250 000	166 043	198 389	198 389	232 891	232 891	265 237	
1 500 000	191 545	228 859	228 859	268 660	268 660	305 974	
2 000 000	239 792	286 504	286 504	336 331	336 331	383 044	
2 500 000	285 649	341 295	341 295	400 650	400 650	456 296	
3 000 000	329 420	393 593	393 593	462 044	462 044	526 217	
3 500 000	371 491	443 859	443 859	521 052	521 052	593 420	
4 000 000	412 126	492 410	492 410	578 046	578 046	658 331	

Honorartafel zu Nummer 1.1.2 der Anlage 1 Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

Fläche	Honora geri Anforde		Honora durchscl Anforde		Honorarzone III hohe Anforderungen		
in Hektar	von	bis	von	bis	von	bis	
	Eu	ro	Eu	iro	Eu	iro	
50	10 176	12 862	12 862	15 406	15 406	18 091	
100	14 972	18 923	18 923	22 666	22 666	26 617	
150	18 942	23 940	23 940	28 676	28 676	33 674	
200	22 454	28 380	28 380	33 994	33 994	39 919	
300	28 644	36 203	36 203	43 364	43 364	50 923	
400	34 117	43 120	43 120	51 649	51 649	60 653	
500	39 110	49 431	49 431	59 209	59 209	69 530	
750	50 211	63 461	63 461	76 014	76 014	89 264	
1 000	60 004	75 838	75 838	90 839	90 839	106 674	
1 500	77 182	97 550	97 550	116 846	116 846	137 213	
2 000	92 278	116 629	116 629	139 698	139 698	164 049	
2 500	105 963	133 925	133 925	160 416	160 416	188 378	
3 000	118 598	149 895	149 895	179 544	179 544	210 841	
4 000	141 533	178 883	178 883	214 266	214 266	251 615	
5 000	162 148	204 937	204 937	245 474	245 474	288 263	
6 000	182 186	230 263	230 263	275 810	275 810	323 887	
7 000	201 072	254 133	254 133	304 401	304 401	357 461	
8 000	218 466	276 117	276 117	330 734	330 734	388 384	
9 000	234 394	296 247	296 247	354 846	354 846	416 700	
10 000	249 492	315 330	315 330	377 704	377 704	443 542	

Honorartafel zu Nummer 1.2.3 der Anlage 1 Honorare für Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung

Anrechen- bare Kosten	sehr g	arzone I geringe erungen	geri	rzone II nge erungen	durchsch	rzone III nnittliche erungen	ho	rzone IV ohe erungen	sehr	rzone V hohe erungen
in Euro	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Eu	iro	Eu	iro	Eu	iro	Eu	iro	Eu	iro
250 000	1 757	2 023	2 023	2 395	2 395	2 928	2 928	3 300	3 300	3 566
275 000	1 789	2 061	2 061	2 440	2 440	2 982	2 982	3 362	3 362	3 633
300 000	1 821	2 097	2 097	2 484	2 484	3 036	3 036	3 422	3 422	3 698
350 000	1 883	2 168	2 168	2 567	2 567	3 138	3 138	3 537	3 537	3 822
400 000	1 941	2 235	2 235	2 647	2 647	3 235	3 235	3 646	3 646	3 941
500 000	2 049	2 359	2 359	2 793	2 793	3 414	3 414	3 849	3 849	4 159
600 000	2 146	2 471	2 471	2 926	2 926	3 576	3 576	4 031	4 031	4 356
750 000	2 273	2 617	2 617	3 099	3 099	3 788	3 788	4 270	4 270	4 614
1 000 000	2 440	2 809	2 809	3 327	3 327	4 066	4 066	4 583	4 583	4 953
1 250 000	2 748	3 164	3 164	3 747	3 747	4 579	4 579	5 162	5 162	5 579
1 500 000	3 050	3 512	3 512	4 159	4 159	5 083	5 083	5 730	5 730	6 192
2 000 000	3 639	4 190	4 190	4 962	4 962	6 065	6 065	6 837	6 837	7 388
2 500 000	4 213	4 851	4 851	5 745	5 745	7 022	7 022	7 916	7 916	8 554
3 500 000	5 329	6 136	6 136	7 266	7 266	8 881	8 881	10 012	10 012	10 819
5 000 000	6 944	7 996	7 996	9 469	9 469	11 573	11 573	13 046	13 046	14 098
7 500 000	9 532	10 977	10 977	12 999	12 999	15 887	15 887	17 909	17 909	19 354
10 000 000	12 033	13 856	13 856	16 408	16 408	20 055	20 055	22 607	22 607	24 430
15 000 000	16 856	19 410	19 410	22 986	22 986	28 094	28 094	31 670	31 670	34 224
20 000 000	21 516	24 776	24 776	29 339	29 339	35 859	35 859	40 423	40 423	43 683
25 000 000	26 056	30 004	30 004	35 531	35 531	43 427	43 427	48 954	48 954	52 902

Honorartafel zu Nummer 1.2.4 der Anlage 1 Honorare für Grundleistungen der Bauakustik

Anrechenbare	Honora geringe Anf		Honora durchschnittliche		Honoral hohe Anfo	
Kosten in Euro	von	bis	von	bis	von	bis
	Eu	ro	Eu	iro	Eu	iro
250 000	1 729	1 985	1 985	2 284	2 284	2 625
275 000	1 840	2 113	2 113	2 431	2 431	2 794
300 000	1 948	2 237	2 237	2 574	2 574	2 959
350 000	2 156	2 475	2 475	2 847	2 847	3 273
400 000	2 353	2 701	2 701	3 108	3 108	3 573
500 000	2 724	3 127	3 127	3 598	3 598	4 136
600 000	3 069	3 524	3 524	4 055	4 055	4 661
750 000	3 553	4 080	4 080	4 694	4 694	5 396
1 000 000	4 291	4 927	4 927	5 669	5 669	6 516
1 250 000	4 968	5 704	5 704	6 563	6 563	7 544
1 500 000	5 599	6 429	6 429	7 397	7 397	8 503
2 000 000	6 763	7 765	7 765	8 934	8 934	10 270
2 500 000	7 830	8 990	8 990	10 343	10 343	11 890
3 500 000	9 766	11 213	11 213	12 901	12 901	14 830
5 000 000	12 345	14 174	14 174	16 307	16 307	18 746
7 500 000	16 114	18 502	18 502	21 287	21 287	24 470
10 000 000	19 470	22 354	22 354	25 719	25 719	29 565
15 000 000	25 422	29 188	29 188	33 582	33 582	38 604
20 000 000	30 722	35 273	35 273	40 583	40 583	46 652
25 000 000	35 585	40 857	40 857	47 008	47 008	54 037

Honorartafel zu Nummer 1.2.5 der Anlage 1 Honorare für Grundleistungen der Raumakustik

Anrechen- bare	sehrg	arzone I geringe erungen	geri	rzone II inge erungen	durchscl	rzone III nnittliche erungen	ho	rzone IV he erungen	sehr	rzone V hohe erungen
Kosten in Euro	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Eu	uro	Eu	ıro	Eu	iro	Eu	ıro	Eu	iro
50 000	1 714	2 226	2 226	2 737	2 737	3 279	3 279	3 790	3 790	4 301
75 000	1 805	2 343	2 343	2 882	2 882	3 452	3 452	3 990	3 990	4 528
100 000	1 892	2 457	2 457	3 021	3 021	3 619	3 619	4 183	4 183	4 748
150 000	2 061	2 676	2 676	3 291	3 291	3 942	3 942	4 557	4 557	5 171
200 000	2 225	2 888	2 888	3 551	3 551	4 254	4 254	4 917	4 917	5 581
250 000	2 384	3 095	3 095	3 806	3 806	4 558	4 558	5 269	5 269	5 980
300 000	2 540	3 297	3 297	4 055	4 055	4 857	4 857	5 614	5 614	6 371
400 000	2 844	3 693	3 693	4 541	4 541	5 439	5 439	6 287	6 287	7 136
500 000	3 141	4 078	4 078	5 015	5 015	6 007	6 007	6 944	6 944	7 881
750 000	3 860	5 011	5 011	6 163	6 163	7 382	7 382	8 533	8 533	9 684
1 000 000	4 555	5 913	5 913	7 272	7 272	8 710	8 710	10 069	10 069	11 427
1 500 000	5 896	7 655	7 655	9 413	9 413	11 275	11 275	13 034	13 034	14 792
2 000 000	7 193	9 338	9 338	11 483	11 483	13 755	13 755	15 900	15 900	18 045
2 500 000	8 457	10 979	10 979	13 501	13 501	16 172	16 172	18 694	18 694	21 217
3 000 000	9 696	12 588	12 588	15 479	15 479	18 541	18 541	21 433	21 433	24 325
4 000 000	12 115	15 729	15 729	19 342	19 342	23 168	23 168	26 781	26 781	30 395
5 000 000	14 474	18 791	18 791	23 108	23 108	27 679	27 679	31 996	31 996	36 313
6 000 000	16 786	21 793	21 793	26 799	26 799	32 100	32 100	37 107	37 107	42 113
7 000 000	19 060	24 744	24 744	30 429	30 429	36 448	36 448	42 133	42 133	47 817
7 500 000	20 184	26 204	26 204	32 224	32 224	38 598	38 598	44 618	44 618	50 638

Honorartafel zu Nummer 1.3.4 der Anlage 1 Honorare Geotechnik

Anrechen- bare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
50 000	789	1 222	1 222	1 654	1 654	2 105	2 105	2 537	2 537	2 970
75 000	951	1 472	1 472	1 993	1 993	2 537	2 537	3 058	3 058	3 579
100 000	1 086	1 681	1 681	2 276	2 276	2 896	2 896	3 491	3 491	4 086
125 000	1 204	1 863	1 863	2 522	2 522	3 210	3 210	3 869	3 869	4 528
150 000	1 309	2 026	2 026	2 742	2 742	3 490	3 490	4 207	4 207	4 924
200 000	1 494	2 312	2 312	3 130	3 130	3 984	3 984	4 802	4 802	5 621
300 000	1 800	2 786	2 786	3 772	3 772	4 800	4 800	5 786	5 786	6 772
400 000	2 054	3 179	3 179	4 304	4 304	5 478	5 478	6 603	6 603	7 728
500 000	2 276	3 522	3 522	4 768	4 768	6 069	6 069	7 315	7 315	8 561
750 000	2 740	4 241	4 241	5 741	5 741	7 307	7 307	8 808	8 808	10 308
1 000 000	3 125	4 836	4 836	6 548	6 548	8 334	8 334	10 045	10 045	11 756
1 500 000	3 765	5 827	5 827	7 889	7 889	10 041	10 041	12 103	12 103	14 165
2 000 000	4 297	6 650	6 650	9 003	9 003	11 459	11 459	13 812	13 812	16 165
3 000 000	5 175	8 009	8 009	10 842	10 842	13 799	13 799	16 633	16 633	19 467
5 000 000	6 535	10 114	10 114	13 693	13 693	17 428	17 428	21 007	21 007	24 586
7 500 000	7 878	12 192	12 192	16 506	16 506	21 007	21 007	25 321	25 321	29 635
10 000 000	8 994	13 919	13 919	18 844	18 844	23 983	23 983	28 909	28 909	33 834
15 000 000	10 839	16 775	16 775	22 711	22 711	28 905	28 905	34 840	34 840	40 776
20 000 000	12 373	19 148	19 148	25 923	25 923	32 993	32 993	39 769	39 769	46 544
25 000 000	13 708	21 215	21 215	28 722	28 722	36 556	36 556	44 063	44 063	51 570

Honorartafel zu Nummer 1.4.8 der Anlage 1 Honorare für Grundleistungen bei der Ingenieurvermessung für die in Nummer 1.4.4 Absatz 3 aufgeführten Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung

Verrech- nungs-	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
einheiten	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Eu	iro	Euro		Euro		Euro		Euro	
6	658	777	777	914	914	1 051	1 051	1 170	1 170	1 289
20	953	1 123	1 123	1 306	1 306	1 489	1 489	1 659	1 659	1 828
50	1 480	1 740	1 740	2 000	2 000	2 260	2 260	2 520	2 520	2 780
103	2 225	2 616	2 616	3 007	3 007	3 399	3 399	3 790	3 790	4 182
188	3 325	3 826	3 826	4 327	4 327	4 829	4 829	5 330	5 330	5 831
278	4 320	4 931	4 931	5 542	5 542	6 153	6 153	6 765	6 765	7 376
359	5 156	5 826	5 826	6 547	6 547	7 217	7 217	7 939	7 939	8 609
435	5 881	6 656	6 656	7 437	7 437	8 212	8 212	8 994	8 994	9 768
506	6 547	7 383	7 383	8 219	8 219	9 055	9 055	9 892	9 892	10 728
659	7 867	8 859	8 859	9 815	9 815	10 809	10 809	11 765	11 765	12 757
822	9 187	10 299	10 299	11 413	11 413	12 513	12 513	13 625	13 625	14 737
1 105	11 332	12 667	12 667	14 002	14 002	15 336	15 336	16 672	16 672	18 006
1 400	13 525	14 977	14 977	16 532	16 532	18 086	18 086	19 642	19 642	21 196
2 033	17 714	19 597	19 597	21 592	21 592	23 586	23 586	25 582	25 582	27 576
2 713	21 894	24 217	24 217	26 652	26 652	29 086	29 086	31 522	31 522	33 956
3 430	26 074	28 837	28 837	31 712	31 712	34 586	34 586	37 462	37 462	40 336
4 949	34 434	38 077	38 077	41 832	41 832	45 586	45 586	49 342	49 342	53 096
7 385	46 974	51 937	51 937	57 012	57 012	62 086	62 086	67 162	67 162	72 236
11 726	67 874	75 037	75 037	82 312	82 312	89 586	89 586	96 862	96 862	104 136

Honorartafel zu Nummer 1.4.8 der Anlage 1 Honorare für Grundleistungen bei der Ingenieurvermessung für die in Nummer 1.4.7 Absatz 3 Grundleistungen der Bauvermessung

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
50 000	4 282	4 782	4 782	5 283	5 283	5 839	5 839	6 339	6 339	6 840
75 000	4 648	5 191	5 191	5 734	5 734	6 338	6 338	6 881	6 881	7 424
100 000	5 002	5 586	5 586	6 171	6 171	6 820	6 820	7 405	7 405	7 989
150 000	5 684	6 349	6 349	7 013	7 013	7 751	7 751	8 416	8 416	9 080
200 000	6 344	7 086	7 086	7 827	7 827	8 651	8 651	9 393	9 393	10 134
250 000	6 987	7 804	7 804	8 621	8 621	9 528	9 528	10 345	10 345	11 162
300 000	7 618	8 508	8 508	9 399	9 399	10 388	10 388	11 278	11 278	12 169
400 000	8 848	9 883	9 883	10 917	10 917	12 066	12 066	13 100	13 100	14 134
500 000	10 048	11 222	11 222	12 397	12 397	13 702	13 702	14 876	14 876	16 051
600 000	11 223	12 535	12 535	13 847	13 847	15 304	15 304	16 616	16 616	17 928
750 000	12 950	14 464	14 464	15 978	15 978	17 659	17 659	19 173	19 173	20 687
1 000 000	15 754	17 596	17 596	19 437	19 437	21 483	21 483	23 325	23 325	25 166
1 500 000	21 165	23 639	23 639	26 113	26 113	28 862	28 862	31 336	31 336	33 810
2 000 000	26 393	29 478	29 478	32 563	32 563	35 990	35 990	39 075	39 075	42 160
2 500 000	31 488	35 168	35 168	38 849	38 849	42 938	42 938	46 619	46 619	50 299
3 000 000	36 480	40 744	40 744	45 008	45 008	49 745	49 745	54 009	54 009	58 273
4 000 000	46 224	51 626	51 626	57 029	57 029	63 032	63 032	68 435	68 435	73 838
5 000 000	55 720	62 232	62 232	68 745	68 745	75 981	75 981	82 494	82 494	89 007
7 500 000	78 690	87 888	87 888	97 085	97 085	107 305	107 305	116 502	116 502	125 70
10 000 000	100 876	112 667	112 667	124 458	124 458	137 559	137 559	149 350	149 350	161 140

TSP-Schriftenreihe

- Fachschriften für das Bau-, Vergabe- und Honorarrecht -

herausgegeben von den Rechtsanwälten Theißen Stollhoff und Partner

Bisher erschienene Bände:

Band 11: VOB 2019

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Textausgabe, 1. Auflage 2019

Band 10: Neues Bauvertragsrecht 2018

BGB, VOB/B und MaBV Textausgabe, 1. Auflage 2017

Band 9: VOB 2016

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Textausgabe, 1. Auflage 2016

Band 8: HOAI 2013

Honorarordnung über die Honorare für Architekten

und Ingenieure

Textausgabe, 2. Auflage 2014

Band 7: VOF

Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen

Textausgabe mit Einführung, 1. Auflage 2013

Band 6: VOB 2012

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Textausgabe mit Einführung, 3. Auflage 2012

Band 5: VOB 2009

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Textausgabe mit Einführung, 2. Auflage 2010

Band 4: Bauen im Bestand

Rechtsleitfaden für die Bau- und Immobilienpraxis

1. Auflage 2009

Band 3: HOAI 2009

Honorarordnung über die Honorare für Architekten

und Ingenieure

Textausgabe mit Einführung, 1. Auflage 2009

Band 2: TSP-Tabellen

Bewertung von Grundleistungen und erweiterte Hono-

rartafeln für Architekten- und Ingenieurleistungen

2. Auflage 2010

Band 1: **VOB 2006**

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Textausgabe, 1. Auflage 2006

(Die Bände 1 bis 9 sind vergriffen.)



Die neue Bauvergabe 2019

Schnelleinstieg mit aktuellen Texten der VOB 2019, der VgV und des GWB

Dr. Rolf Theißen

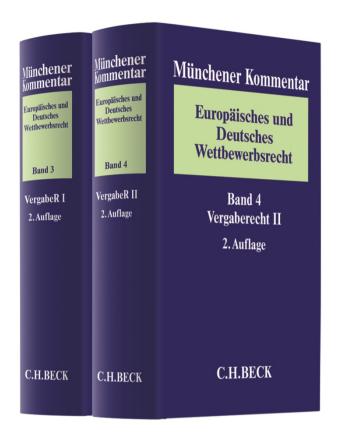
1. Auflage 2019, 452 Seiten ISBN 978-3-8073-2703-7 ::rehm



Handbuch für den Bausachverständigen

Staudt, Seibel (Hrsg.), Dr. Rolf Theißen u.a.

4. Auflage 2018, 782 Seiten ISBN 978-3-8462-0794-9 Bundesanzeiger Verlag



Demnächst in 3. Auflage 2021:

Münchener Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht Band 4: Vergaberecht II

Prof. Dr. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker (Hrsg.)

Bearbeitet u.a. von Dr. Frank Stollhoff (§§ 12 – 15 VOB/A, §§ 12 EU – 15 EU VOB/A, §§ 12 VS – 15 VS VOB/A)

3. Auflage 2021, ca. 1.400 Seiten (erscheint Mitte 2021) ISBN 978-3-406-68574-3 C.H.BECK